

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brambilla und andere gegen Italien 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil in der Rechtssache Tobias Mc. Fadden gegen Sony Music Entertainment GmbH 4

Gerichtshof der Europäischen Union: GS Media gegen Sanoma Media Netherlands 5

Europäische Kommission: Neue Vorschläge für die Modernisierung des EU-Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt 6

Europäische Kommission: Beschluss zur Förderung von Filmproduktion und -vertrieb in Deutschland 8

Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation: Leitlinien für EU-Vorschriften zur Netzneutralität 9

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria stellt Verletzung des ORF-Gesetzes fest 10

BA-Bosnien Und Herzegowina

Parlament stimmt gegen eine Verlängerung der Rundfunkgebühren 11

BE-Belgien

Flämische Medienregulierungsbehörde veröffentlicht mehrere Entscheidungen zu Sponsoring 11

BG-Bulgarien

Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder bei den öffentlich-rechtlichen Medien 12

DE-Deutschland

Akkreditierungsbestimmungen des Bayerischen Fußballverbands für Kamerateams sind rechtmäßig 13

ES-Spanien

CNMC berichtet über die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des RTVE 13

FR-Frankreich

Berufungsgericht bestätigt: Der Film „Lock Out“ von Luc Besson ist ein Plagiat 14

France Télévisions darf den Journalisten und den Filmeditoren seines Nachrichtensenders keine berufsfremden Aufgaben übertragen 15

Bestimmungen zur Steuergutschrift der ausführenden Produktion für Kinofilme und audiovisuelle Werke in Kraft getreten 16

Unterschiedliche Filmklassifizierung in Kino und Fernsehen: Studie des CSA 16

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde schließt Untersuchung zu Premier League-Fußballrechten 17

RT-Sendung Going Underground verstößt gegen den Rundfunkkodex der Ofcom zu gebotener Unparteilichkeit 18

Abschnitt Sechs des Ofcom-Rundfunkkodexes während des britischen Referendums über die EU nicht angewendet 19

GR-Griechenland

Ausschreibung für Digitalfernsehlizenzen abgehalten 20

IE-Irland

Neue Vorschriften zur Barrierefreiheit für Rundfunkveranstalter 20

BAI-Finanzierungsmodell für Medienforschung 2016 21

IT-Italien

Verordnung zu Glücksspielwerbung im Fernsehen 21

NL-Niederlande

Interaktiver digitaler Fernsehanbieter beendet Verstöße gegen den Datenschutz 22

RU-Russische Föderation

FSB präzisiert neue Vorschriften für den Telekomsektor 22

Vorschriften für die Nutzung sozialer Medien für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes 23

SE-Schweden

Aktueller Bericht der schwedischen Presse- und Rundfunkbehörde über die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Rundfunksender in Schweden 24

US-Vereinigte Staaten

US-Recht gilt nur in den Vereinigten Staaten 24

Gameplay-Videos müssen als Werbung gekennzeichnet werden 25

Das Gesetz über den Schutz der Privatsphäre gilt nur für zahlende Kunden 25

Twitter haftet nicht als Herausgeber 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische
Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Aurel • Michael Finn • Katherine
Parsons • Marco Polo Sarl • France Courreges • Nathalie
Sturlèse • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy
Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brambilla und andere gegen Italien

Die Rechtmäßigkeit und Akzeptanz einiger umstrittener Vorgehensweisen von Journalisten stand im Zentrum einer aktuellen Rechtssache vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). In der Rechtssache ging es um die Verurteilung dreier Journalisten in Italien, welche den Funkverkehr zwischen Polizeibeamten (carabinieri) abgehört hatten, um schnell an Tatorten zu sein und über die Verbrechen in ihrer lokalen Online-Zeitung berichten zu können. Der Gerichtshof bestätigt die Verpflichtung von Journalisten, sich an das nationale Recht zu halten, welches jeder Person verbietet, nicht an sie gerichtete Kommunikation, unter anderem von Strafverfolgungsbehörden, abzuhören. Er betont, dass die Beschlüsse der nationalen Gerichte ordnungsgemäß begründet seien und sich in erster Linie auf den notwendigen Schutz der nationalen Sicherheit und die Verhinderung von Straftaten und Unruhen gerichtet hätten. Die von den nationalen Gerichten verhängten Strafmaßnahmen in Form der Beschlagnahme der Funkgeräte und der Verhängung von Bewährungsstrafen seien darüber hinaus nicht unverhältnismäßig gewesen. Die Zeitung und die Journalisten seien nicht daran gehindert worden oder es sei ihnen nicht verboten worden, Nachrichten zu veröffentlichen.

Beschwerdeführer in dieser Rechtssache waren C. Brambilla, der Direktor einer lokalen Online-Zeitung sowie die beiden Journalisten D. De Salvo und F. Alfano, die für diese Zeitung arbeiten. Durch den Einsatz von Funkgeräten zum Abhören des Polizeifunks erlangten sie Zugriff auf Informationen einer Polizeistreife, die zu einem Ort unterwegs war, an dem illegal Waffen gelagert wurden. De Salvo und Alfano machten sich unverzüglich zum Tatort auf, wurden jedoch bei ihrer Ankunft von der Polizei angehalten und durchsucht. Die Polizisten fanden in ihrem Fahrzeug Geräte, mit denen Funkverkehr zwischen Vollstreckungsbeamten abgehört werden kann. Kurze Zeit später wurden in den Büros von De Salvo und Alfano weitere Gerätschaften zum Abhören von Polizeifunk beschlagnahmt. Gegen den Direktor der Zeitung und die beiden Journalisten wurden daraufhin Strafverfahren eingeleitet; alle drei wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. Das Mailänder Berufungsgericht und schließlich der Kassationshof befanden, die Kommunikation sei vertraulich und ihr Abhören nach dem Strafgesetzbuch strafwürdig gewesen, wobei sie anführten, das Recht auf Pressefreiheit könne in einem Fall, in dem es um das illegale Abhören der

Kommunikation zwischen Vollstreckungsbeamten gehe, keinen Vorrang genießen.

Unter Verweis auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) klagten der Direktor der Zeitung und die beiden Journalisten gegen die Durchsuchung ihres Fahrzeugs und ihrer Büros, die Beschlagnahme ihrer Funkausrüstung und ihre Verurteilung. Sie machten geltend, diese Handlungen und Verurteilungen stellten einen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information dar.

Der Europäische Gerichtshof stimmt mit den nationalen Gerichten überein, dass die Zeitung und die Journalisten nicht darin gehindert wurden, Nachrichten zu veröffentlichen, da ihrer Verurteilung lediglich der Besitz und die Nutzung von Funkgeräten zum Abhören von Kommunikation zwischen Vollstreckungsbeamten zugrunde lagen. Der EGMR wiederholte, verantwortlicher Journalismus verlange, dass Journalisten, die gegen ihre Verpflichtung handeln, allgemeines Strafrecht zu achten, sich des Risikos rechtlicher Folgen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen bewusst sein müssten. Er wies darauf hin, dass die Journalisten und der Direktor der Zeitung bei ihrer Informationsbeschaffung für eine Lokalzeitung regelmäßig Polizeifunk abgehört hätten. Damit hätten sie gegen nationales Strafrecht verstoßen, welches es jeder Person generell verbiete, nicht für sie bestimmte Konversationen, unter anderem zwischen Vollstreckungsbeamten, abzuhören. Der Gerichtshof stellte fest, die gegen die Beschwerdeführer verhängten Strafmaßnahmen bestünden in der Beschlagnahme ihrer Funkausrüstung und Haftstrafen von einem Jahr und drei Monaten im Fall der beiden Journalisten und sechs Monaten im Fall des Direktors der Zeitung. Da diese Strafen jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurden, befand der EGMR, sie seien nicht unverhältnismäßig und die italienischen Gerichte hätten angemessen zwischen der Pflicht der Journalisten, nationales Recht zu achten, und ihrer journalistischen Tätigkeit, die nicht weiter eingeschränkt worden sei, unterschieden. Entsprechend befand der EGMR, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Dies ist 2016 der dritte Fall, in dem der EGMR nicht auf Verletzung journalistischer Rechte in Fällen illegaler Vorbereitung der Nachrichtenbeschaffung erkannt hat. Die Rechtssache Boris Erdtmann gegen Deutschland (Antrag Nr. 56328/10, 5. Januar 2016) betraf die Verurteilung eines Journalisten, welcher eine Waffe an Bord eines Flugzeugs gebracht hatte. Nach den Terrorangriffen vom 11. September 2001 in New York testete Erdtmann die Wirksamkeit von Sicherheitschecks an deutschen Flughäfen und erstellte eine kurze Fernsehdokumentation über seine Untersuchung und die Ergebnisse, die er mit versteckter Kamera gedreht hatte. Der EGMR befand, die strafrechtliche Verurteilung des Journalisten sei angemessen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und es gebe keine Anzeichen für eine Verletzung der journalistischen Rechte nach Artikel 10 EMRK. Auch in

der Rechtssache Salihu und andere gegen Schweden (siehe IRIS 2016-8/1) befand der EGMR, die Verurteilung der Journalisten wegen des illegalen Kaufs einer Schusswaffe sei rechtmäßig und notwendig, da sie dem legitimen Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung von Unruhen und Straftaten diene. In jedem dieser Fälle hätten die nationalen Gerichte in ihren Beschlüssen zur Art und Schwere der Strafsanktion die Ausübung journalistischer Tätigkeit berücksichtigt, die nicht weiter eingeschränkt worden sei. Die Eingriffe in das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung und Information führten in jedem dieser Fälle zu lediglich milden Strafen oder Urteilen für die Journalisten. Ohne den journalistischen Kontext hätten schärfere Sanktionen verhängt werden können. Unter diesen Umständen war der EGMR davon überzeugt, dass die fraglichen Eingriffe in die Rechte der Journalisten auf freie Meinungsäußerung und Information die Presse nicht abschreckt, ein bestimmtes Thema zu untersuchen oder eine Meinung zu aktuellen öffentlichen Themen zu äußern.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, cinquième section, affaire Brambilla et autres c. Italie, requête n° 22567/09 du 23 juin 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, erste Sektion, Rechtssache Brambilla und andere gegen Italien, Antrag Nr. 22567/09 vom 23. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18139>

FR

• *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth section, case of Boris Erdtmann v. Germany, Application no. 56328/10 of 5 January 2016* (Beschluss des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, fünfte Sektion, Rechtssache Boris Erdtmann gegen Deutschland, Antrag Nr. 56328/10 vom 5. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18140>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil in der Rechtssache Tobias Mc. Fadden gegen Sony Music Entertainment GmbH

Am 15. September 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH veröffentlicht. In dieser Rechtssache ging es um die Anwendung der mittelbaren Haftung im Rahmen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr auf den Betreiber eines Geschäfts, das der Öffentlichkeit Zugang zu einem kostenlosen WLAN bietet. Dabei ging es um Urheberrechtsverletzungen, die von den Nutzern dieses Netzes begangen wurden.

Tobias Mc Fadden betreibt ein Gewerbe, in dessen Rahmen er Licht- und Tontechnik für Veranstaltungen aller Art verkauft und vermietet. Er ist Inhaber eines WLAN, mit dem er im Bereich seines Geschäfts unentgeltlich Zugang zum Internet bietet, um Kunden auf sein Geschäft aufmerksam zu machen. 2010 wurde über dieses WLAN ohne Zustimmung der Rechteinhaber ein musikalisches Werk zum Download zur Verfügung gestellt. Sony Music, die Inhaberin der Rechte für den Tonträger dieses Werkes, mahnte Herrn Mc Fadden wegen der Rechtsverletzung ab. Auf diese Abmahnung hin erhob Herr Mc Fadden beim vorliegenden Gericht eine negative Feststellungsklage. Im Rahmen einer Widerklage beantragte Sony Music im Gegenzug, Herrn McFadden zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen. Mit Versäumnisurteil vom 16. Januar 2014 wies das vorlegende Gericht die von Herrn Mc Fadden erhobene Klage ab und gab der Widerklage von Sony Music statt. Herr Mc Fadden legte gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch ein. Er machte vor allem geltend, dass seine Haftung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31 ausgeschlossen sei. Im Rahmen dieses Einspruchsverfahrens beantragte Sony Music, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten und ihn hilfsweise gemäß der deutschen Rechtsprechung, wonach Betreiber von WLAN mittelbar haften (Störerhaftung), zu Schadensersatz zu verurteilen, weil er sein WLAN nicht gesichert und damit Dritten die Verletzung der Rechte von Sony Music ermöglicht habe. Das Landgericht München I, vor dem der Rechtsstreit verhandelt wurde, führte aus, es neige der Ansicht zu, dass die Rechte von Sony nicht durch Herrn Mc Fadden selbst, sondern durch einen unbekanntem Nutzer seines WLAN verletzt worden seien. Allerdings müsse man seine mittelbare Haftung (Störerhaftung) in Betracht ziehen, weil er das Netz nicht gesichert habe. Aber das deutsche Gericht hatte Zweifel, ob die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr eine solche mittelbare Haftung ausschließt und beschloss, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zur Erinnerung: Die Richtlinie 2000/31 sieht vor, dass Diensteanbieter, die Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich sind, wenn die drei in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind: (i) die Diensteanbieter haben die Übermittlung nicht veranlasst; (ii) sie haben den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und (iii) sie haben die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert.

In seinem Urteil hatte der EuGH als erstes festgestellt, die Tatsache, dass der Öffentlichkeit unentgeltlich ein WLAN zur Verfügung gestellt wird, um die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden auf die Waren und Dienstleistungen eines Geschäfts zu lenken, stellt einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie dar. Anschließend bestätigt das Gericht, wenn die drei oben genannten Voraussetzungen er-

füllt sind, besteht keine Haftung eines Diensteanbieters, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt. Daher sei es ausgeschlossen, dass ein Urheberrechtsinhaber von diesem Anbieter Schadensersatz verlangen könnte, weil Dritte dieses Kommunikationsnetz zur Verletzung seiner Rechte benutzt haben. Allerdings schließe die Richtlinie nicht aus, dass der Rechteinhaber bei einer nationalen Behörde oder einem nationalen Gericht beantragt, es diesem Anbieter zu untersagen, die Fortsetzung dieser Rechtsverletzung zu ermöglichen. Danach ist unter den im vorliegenden Urteil dargelegten Voraussetzungen die Maßnahme, die in der Sicherung des Anschlusses durch ein Passwort besteht, als geeignet anzusehen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Schutz des geistigen Eigentums einerseits und dem Recht des Diensteanbieters andererseits zu schaffen. Damit wird seine unternehmerische Freiheit, Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu ermöglichen, sowie dem Recht der Empfänger dieses Dienstes auf Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt. Das Gericht stellt fest, dass eine solche Maßnahme Netzwerknutzer davon abschrecken könne, gegen das Recht des geistigen Eigentums zu verstoßen. Allerdings müssten die Nutzer ihre Identität offenbaren, um das erforderliche Passwort zu erhalten und könnten damit nicht anonym handeln. Dem Gericht zufolge schließt die Richtlinie ausdrücklich die Annahme einer Maßnahme zur Überwachung von Informationen aus, die über ein Netzwerk übertragen werden, ebenso wie die vollständige Abschaltung des Internetanschlusses ohne die Annahme von Maßnahmen zu berücksichtigen, die weniger restriktiv sind als der Eingriff in die unternehmerische Freiheit des Anbieters.

• Urteil des Gerichtshofs (dritte Kammer) in der Rechtssache C-484/14, Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH, 15. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18180>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

• Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar in der Rechtssache C-484/14, Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH, 16. März 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18181>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Gerichtshof der Europäischen Union: GS Media gegen Sanoma Media Netherlands

Am 8. September 2016 sprach der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache GS Media gegen Sanoma Media Netherlands, ob das Setzen eines Hyperlinks zu einem geschützten Werk, das auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich ist, eine

„öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) darstellt.

Die Rechtssache entstand, als der Herausgeber der Zeitschrift Playboy (Sanoma) wegen eines Artikels im November 2011 mit der Überschrift „Nacktfotos von ... Dekker“ eine Urheberrechtsklage gegen die beliebte niederländische Website GeenStijl.nl anstrebte. Der Artikel von GeenStijl beinhaltete einen Link auf eine Datenspeicher-Website, auf der Fotos, die der Playboy in seiner Dezemberausgabe 2011 veröffentlichte, rechtswidrig eingestellt waren. Das Amsterdamer Berufungsgericht (Gerechthof) war der Auffassung, GeenStijl habe mit dem Setzen des Links unrechtmäßig gegenüber Sanoma gehandelt, da Besucher ermutigt worden seien, sich Fotos anzuschauen, die rechtswidrig auf der Datenspeicher-Website eingestellt worden waren, und ohne diese Links wären die Fotos nicht so leicht zu finden gewesen.

Die Rechtssache kam vor den Obersten Niederländischen Gerichtshof (Hoge Raad), der beschloss, eine Reihe von Fragen an den EuGH zu verweisen, unter anderem ob das Setzen eines Links zu einem geschützten Werk, das auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich ist, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie darstellt. Nach Art. 3 Abs. 1 müssen Mitgliedstaaten Autoren das ausschließliche Recht einräumen, jegliche öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

In seiner Antwort berücksichtigte der EuGH zunächst sein früheres Urteil zu Hyperlinking in der Rechtssache Svensson (siehe IRIS 2014-4/3), in dem er erklärte, dass „das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu Werken, die auf einer anderen Website frei zugänglich sind, keine ‚öffentliche Wiedergabe‘ [04046] darstellt“; eine Haltung, die auch im BestWater-Urteil vertreten wurde (siehe IRIS 2015-1/3). Der EuGH erklärte dann jedoch, dass er sich bei Svensson „nur zum Setzen eines Hyperlinks zu Werken äußern wollte, die auf einer anderen Website mit Erlaubnis des Rechtsinhabers frei zugänglich gemacht worden waren“. Nach Ansicht des Gerichtshofs „bestätigen [Svensson und BestWater] die Bedeutung einer solchen Erlaubnis“ nach Art. 3 Abs. 1.

Der Gerichtshof machte jedoch des Weiteren deutlich, es könne sich für Einzelpersonen, die Links setzen wollen, „als schwierig erweisen zu überprüfen, ob die Website, zu der diese Links führen sollen, Zugang zu geschützten Werken geben, und gegebenenfalls, ob die Inhaber der Urheberrechte an diesen Werken deren Veröffentlichung im Internet erlaubt haben“. Der Gerichtshof war in dieser Hinsicht der Auffassung, dass wenn das Vorliegen einer „öffentlichen Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 geprüft wird und die Verlinkung auf ein Werk, das auf einer anderen Website frei zugänglich ist, „von jemandem vorgenommen wird, der dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, berücksichtigt werden [muss], dass der Be-

treffende nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtshabers veröffentlicht wurde“. Ist dagegen erwiesen, dass der Betreffende „wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft - weil er beispielsweise von dem Urheberrechtshaber darauf hingewiesen wurde -, so ist die Bereitstellung dieses Links als eine ‚öffentliche Wiedergabe‘ [...] zu betrachten“.

Der Gerichtshof betrachtete dann die Situation, wenn „Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt werden“, und kam zu dem Schluss, dass „von demjenigen, der sie gesetzt hat, erwartet werden [kann], dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde, so dass zu vermuten ist, dass ein solches Setzen von Hyperlinks in voller Kenntnis über den Schutz des Werks und der etwa fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtshaber zu seiner Veröffentlichung im Internet vorgenommen wurde“. Daher „und sofern diese widerlegliche Vermutung nicht entkräftet wird, [stellt] die Handlung, die im Setzen eines Hyperlinks zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk besteht, eine ‚öffentliche Wiedergabe‘ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 dar“.

Nach Würdigung der Grundlagen prüfte der Gerichtshof das Hauptverfahren und erklärte, es sei unstrittig, dass GeenStijl seine Website „mit Gewinnerzielungsabsicht“ betreibe und die Links zu diesem Zweck gesetzt habe, und dass Sanoma die Veröffentlichung jener Fotos nicht genehmigt habe. Darüber hinaus sei sich GeenStijl dessen bewusst gewesen und könne „daher die Vermutung nicht widerlegen, dass das Setzen der Links in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung erfolgte“. Folglich gewann der Gerichtshof die Auffassung, GeenStijl habe mit dem Setzen dieser Links „eine ‚öffentliche Wiedergabe‘ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgenommen“.

• *Arrest van der Hof (Tweede kamer), C-160/15, GS Media BV tegen Sanoma Media Netherlands BV, Playboy Enterprises International Inc., Britt Geertruida Dekker, 8 september 2016* (Urteil des Gerichtshofs (zweite Kammer) in der Rechtssache C-160/15 GS Media BV gegen Sanoma Media Netherlands BV und andere, 8. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18176> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Neue Vorschläge für die Modernisierung des EU-Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt

Am 14. September 2016 hat die Europäische Kommission zwei Richtlinien und zwei Verordnungen vorgelegt, um das EU-Urheberrecht an die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes anzupassen. Begleitet wurde der Entwurf für dieses „Urheberrechtspaket“ von einer erläuternden Mitteilung sowie einer ausführlichen Folgenabschätzung der Modernisierung des EU-Urheberrechts.

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) und dem Vorschlag für eine Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016)594 final) sollen die kulturelle Vielfalt und Online-Inhalte gefördert werden. Gleichzeitig soll mit diesen Rechtsvorschriften mehr Rechtsklarheit für alle Online-Player geschaffen werden.

Mit diesen Vorschlägen verfolgt die Kommission drei allgemeine Ziele: (i) Sie will einen umfassenderen Online-Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten in der EU gewährleisten, mit Schwerpunkt auf Fernseh- und Hörfunkprogrammen, europäischen audiovisuellen Werken und dem Kulturerbe; (ii) die digitale Nutzung geschützter Inhalte für die Bildung, Forschung und die Erhaltung des Kulturerbes im Binnenmarkt erleichtern; und (iii) sicherstellen, dass ein Urheberrechtmarkt entsteht, der sich für alle Beteiligten als effizient erweist und der die richtigen Anreize für Investitionen in Kreativinhalte und deren Verbreitung im Online-Umfeld bietet.

Diese neuen Vorschläge befassen sich mit einer Vielzahl von Themen, die für ein gut funktionierendes EU-Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt von Bedeutung sind.

Im Hinblick auf Einschränkungen des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt führt die vorgeschlagene Richtlinie drei neue verbindliche Ausnahmeregelungen ein: eine Ausnahmeregelung für den Unterricht, die für die digitale Nutzung von Material für die Veranschaulichung im Unterricht gilt, mit der Option für die Mitgliedstaaten, sie von der Verfügbarkeit entsprechender Lizenzen abhängig zu machen (digital und grenzüberschreitend); eine Ausnahmeregelung für Text- und Data mining für Forschungseinrichtungen, die im öffentlichen Interesse arbeiten (z.B. Universitäten, Forschungsinstitute); und eine Ausnahmeregelung für die Erhaltung des Kulturerbes durch entsprechende Einrichtungen.

In Bezug auf die Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke will die Kommission eine gerechte Aufteilung der Gewinne in der Online-Umgebung sicherstellen, vor allem durch die Einführung von Verpflichtungen für bestimmte Arten von Online-Diensten oder für die Personen, die mit Urhebern und ausführenden Künstlern verhandeln. Die Kommission schlägt auch eine neue Verpflichtung für Online-Dienste vor, die von ihren Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und große Mengen von Werken zugänglich machen. Diese Dienste sollen verpflichtet werden, geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen und die Transparenz gegenüber den Rechteinhabern zu verbessern. Die Kommission schlägt vor, verwandte Schutzrechte für Verleger in das EU-Recht einzuführen (Nachrichten-, Buch- und Wissenschaftsverleger usw.), um diesen einen gerechten Ausgleich für die Nutzung geschützter Werke im Rahmen der Ausnahmeregelung zu gewähren. Schließlich sieht die Kommission die Einführung von Transparenzverpflichtungen für die Vertragspartner von Urhebern in das EU-Recht vor (vor allem Produzenten und Verleger), unterstützt durch eine Anpassung der Verträge und einen Mechanismus zur Streitbeilegung.

Im Bereich Online-Inhalte regt die Kommission für bestimmte Online-Übertragungen für Rundfunkveranstalter an, das Ursprungslandprinzip für die Klärung von Rechten für Online-Dienste anzuwenden, die als programmliche Nebenleistungen angeboten werden. Bei den Online-Nebenleistungen, die unter den Verordnungsvorschlag fallen, handelt es sich um zusätzliche Angebote von Rundfunkveranstaltern, die eine klare und untergeordnete Beziehung zu der Sendung haben (die so genannten Catch-up-Dienste oder Dienste, die Zugang zu Material bieten, das Fernseh- und Hörfunksendungen bereichert und ergänzt). Zur digitalen Weiterverbreitung von Fernseh-/Hörfunkprogrammen schlägt die Kommission die Anwendung der kollektiven Wahrnehmung der Rechte für Weiterverbreitungsdienste vor, die über geschlossene Internetprotokoll gestützte Netze verbreitet werden. Nach Auffassung der Kommission sollten diese Ziele durch eine Verordnung erreicht werden, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, um eine rechtliche Zersplitterung zu verhindern und in der EU für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu sorgen. Die Kommission wird die Verordnung in Zukunft überprüfen, um ihre Auswirkung auf die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Nebenleistungen in der EU zu bewerten.

Für die Vergabe von VoD-Rechten schlägt die Kommission einen Dialog mit den europäischen Interessenvertretern und einen Verhandlungsmechanismus vor, der die Vergabe von Lizenzrechten für die Online-Verwertung audiovisueller Werke durch die Aufhebung von Vertragshindernissen erleichtern würde. Für vergriffene Werke sollten die Mitgliedstaaten besondere rechtliche Mechanismen für den Abschluss von kollektiven Verwertungsvereinbarungen einführen, um Einrichtungen zum Erhalt des Kulturerbes die Nutzung zu

ermöglichen. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass diese Vereinbarungen grenzüberschreitende Wirkung haben.

Parallel dazu wurden zwei Legislativvorschläge zur Umsetzung des Marrakesch-Vertrags in EU-Recht verabschiedet, die Menschen mit Lesebehinderung den Zugang zu Büchern und anderem gedrucktem Material in ihnen zugänglichen Formaten ermöglichen sollen. Ein Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen wird eine Reihe von Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (der „Infosoc-Richtlinie“) ändern und eine verbindliche Ausnahmeregelung einführen. Er wird begleitet von einem Vorschlag für eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien zwischen der Union und Drittländern, die Vertragspartei sind.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt - COM(2016)592

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18178> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final, 14. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18201> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final, 14. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18204> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft - COM(2016)596

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18205> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen - COM(2016)595

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18210> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

• *Commission Staff Working Document - Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules - Accompanying the document "Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market" and "Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules on the exercise of copyright and related rights applicable to certain online transmissions of broadcasting organisations and retransmissions of television and radio programmes" - SWD(2016)301 (Commission Staff Working Document - Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules - Accompanying the document "Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market" and "Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules on the exercise of copyright and related rights applicable to certain online transmissions of broadcasting organisations and retransmissions of television and radio programmes" - SWD(2016)301)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18211>

EN

Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Beschluss zur Förderung von Filmproduktion und -vertrieb in Deutschland

Am 1. September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Beschluss zu Maßnahmen, welche Deutschland zur Förderung von Filmproduktion und -vertrieb umzusetzen gedenkt. Die Kommission befand, die Maßnahmen seien mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar und würden nicht gegen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) (AVMD-Richtlinie) verstoßen (siehe auch IRIS 2016-6/11). Der Beschluss betraf die Änderung von Art. 66a Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG). Gegenwärtig müssen Kinobetreiber, Videoverleiher und Video-on-Demand-Anbieter (VoD) abhängig von ihren Einnahmen aus der Filmverwertung eine Pflichtabgabe an die Filmförderanstalt (FFA) leisten. Die FFA verteilt die Einnahmen aus diesen Abgaben für die Produktion und den Vertrieb von Filmen um.

Mit der Änderung sollten VoD-Anbieter außerhalb Deutschlands der Abgabe unterworfen werden. Die Abgabe soll auf den Umsatz erhoben werden, den sie „mit möglicherweise geförderten Produkten erzielen, das heißt mit Angeboten über ihren deutschsprachigen Internetauftritt für Kunden in Deutschland, und lediglich insoweit, als dieser Umsatz nicht einer vergleichbaren Abgabe zur Unterstützung der Filmwirtschaft am Sitz des Anbieters unterliegt“. Von den Mitteln, die aus den Abgaben von in- und ausländischen Videoanbietern generiert werden, sind 30 Prozent für die Unterstützung des Filmvertriebs über Video oder VoD reserviert; der Rest geht zusammen mit Beiträgen von Kinos und Rundfunkveranstaltern in die Förderung von Filmproduktion oder -vertrieb über andere Kanäle. Diese reservierten 30 Prozent sind die einzige Quelle zur Finanzierung der Beihilfe für Videovertrieb. Gegenwärtig haben lediglich VoD-Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland Anspruch auf Unterstützung durch die FFA. Gemäß den fraglichen

Änderungen „können Video-on-Demand-Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland [jedoch] gleichermaßen für ihre Angebote über das Internet in deutscher Sprache, die auf Kunden in Deutschland abzielen, profitieren“.

Der Kommissionsbeschluss betrachtet zunächst, ob die Beihilfen für VoD-Vertrieb die Vorschriften über staatliche Beihilfen nach Art. 107 AEUV verletzen. Art. 107 Abs. 1 besagt, „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, [sind] mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. In Art. 107 Abs. 3 lit. d heißt es jedoch, „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ können als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden. Die Kommission merkte an, sie habe das gegenwärtige Modell bereits in ihrem Beschluss SA.36753 (3. Dezember 2013) als mit Art. 107 vereinbar bewertet, und erklärte, „die Ausweitung des Kreises möglicher Nutznießer auf Firmen, die an anderen Orten angesiedelt sind, wirkt sich nicht negativ auf die Vereinbarkeitsbewertung nach diesem Artikel aus“.

Als nächstes untersuchte die Kommission, ob die Abgabe gegen Art. 110 AEUV verstößt, welcher besagt: „Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, [oder] inländische Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen“. Die Kommission entschied, die neue Abgabe verstöße nicht gegen Art. 110, da „ausländische VoD-Anbieter praktisch ebenfalls gleichermaßen von der Förderung profitieren können“, und „das Modell sieht effiziente Maßnahmen vor, die es ausländischen VoD-Anbietern ermöglicht, in der gleichen Weise wie ihre deutschen Wettbewerber Vertriebsbeihilfen zu beantragen“.

Schließlich prüfte die Kommission, ob die Maßnahmen gegen die AVMD-Richtlinie verstoßen. Diesbezüglich enthält Art. 2 Abs. 2 lit. a das Herkunftslandprinzip und sieht vor, dass „diejenigen Mediendienstanbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats [unterliegen] ... die gemäß Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind“. Art. 13 Abs. 1 betrifft die Förderung europäischer Werke und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten „im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür [sorgen], dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu fördern“.

Zwei betroffene Parteien machten geltend, die Abga-

be stelle eine Maßnahme zur Förderung des Zugangs zu europäischen Werken unter Verletzung des Herkunftslandprinzips dar. Die Kommission entschied jedoch, „die Gültigkeit der Anwendung der Abgabe auf bestimmte VoD-Anbieter, die ihre Dienste von außerhalb Deutschlands bereitstellen“, verstoße nicht gegen die AVMD-Richtlinie. Die Kommission erklärte, „eine Auslegung, nach der das Herkunftslandprinzip“ auf die fragliche Abgabe anzuwenden sei, würde „zu Situationen [führen], in denen Anbieter, die auf demselben Markt tätig sind, nicht denselben Verpflichtungen unterliegen“. Darüber hinaus verwies die Kommission auf einen Änderungsvorschlag zur AVMD-Richtlinie der Kommission im Mai 2016 (siehe IRIS 2016-6/3), welcher „insbesondere klarstellt, dass Mitgliedstaaten das Recht haben, von Anbietern von audiovisuellen Abruf-Mediendiensten, die auf Publikum in ihrem Staatsgebiet abzielen, jedoch in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, derartige finanzielle Beiträge zu verlangen“. Die Kommission entschied, der Vorschlag sei „eine Klarstellung dessen, was nach der gegenwärtig geltenden Richtlinie bereits möglich ist“.

• Europäische Kommission, Kommissionsbeschluss vom 01.09.2016 zum Beihilfemodell SA.38418 - 2014/C (ex 2014/N), welches Deutschland zur Förderung von Filmproduktion und -vertrieb umzusetzen gedenkt, C(2016) 5551 endg., 1. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18182>

DE EN

• Europäische Kommission, Kommissionsbeschluss vom 03.12.2013 zum Beihilfemodell SA.36753 (2013/N) - Deutsches Filmförderungsgesetz, C(2013) 8679 endg., 3. Dezember 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18183>

DE EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation: Leitlinien für EU-Vorschriften zur Netzneutralität

Am 30. August 2016 veröffentlichte das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) seine Leitlinien für die Umsetzung europäischer Vorschriften zur Netzneutralität durch nationale Regulierungsbehörden. Das GEREK wurde 2010 gemäß EG-Verordnung Nr. 1211/2009 (siehe IRIS 2010-3/4) eingerichtet, und eine seiner Aufgaben nach der jüngsten Verordnung über Zugang zum offenen Internet (2015/2120) ist die Erarbeitung von verpflichtenden Leitlinien für nationale Regulierungsbehörden, den Zugang zum offenen Internet, also Netzneutralität sicher zu stellen.

Die Verordnung 2015/2120 wurde im November 2015 verabschiedet, und Artikel 1 bis 6 beinhalten Vorschriften, die eine gleichberechtigte und nichtdiskriminierende Behandlung von Datenverkehr bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit

verbundener Rechte der Endnutzer gewährleisten sollen. Insbesondere müssen nationale Regulierungsbehörden nach Artikel 5 die Vorschriften „genau überwachen“ und deren „Einhaltung sicherstellen“. In diesem Zusammenhang sollen die Leitlinien des GEREK diesen nationalen Behörden Anleitung geben. In Erwägungsgrund 19 der Verordnung heißt es insbesondere, nationale Regulierungsbehörden „sollten [...] den einschlägigen GEREK-Leitlinien weitestgehend Rechnung tragen“.

Die 45 Seiten starken Leitlinien bieten detaillierte Anleitungen zu jedem der sechs Artikel in der Verordnung, die offenen Internetzugang betreffen. Die Leitlinien befassen sich zunächst ausführlich mit Artikel 1 und 2, die den Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung betreffen und stellen fest, „GEREK betrachtet einen Internet-Teildienst als einen Dienst, der den Zugang zu Diensten oder Anwendungen beschränkt (zum Beispiel Verbot von VoIP oder Video-Streaming) oder den Zugang nur zu einem vordefinierten Bereich des Internets ermöglicht (zum Beispiel nur Zugang zu bestimmten Websites)“. Die Leitlinien besagen, Regulierungsbehörden „müssen die Tatsache berücksichtigen, dass ein ISP die Verordnung leicht umgehen kann, indem er solche Internet-Teilangebote macht“, sie sind „daher als im Geltungsbereich der Verordnung zu betrachten“.

Im Weiteren befassen sich die Leitlinien mit Artikel 3 zu den definierten Nutzerrechten und den Verpflichtungen und erlaubten Praktiken für Internetdiensteanbieter. Art. 3 Abs. 1 verankert das Recht von Nutzern, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen. Art. 3 Abs. 2 regelt, dass Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten die Ausübung der Rechte der Endnutzer nicht einschränken dürfen.

Die Leitlinien beinhalten Beispiele für akzeptable Geschäftsgepflogenheiten wie „anwendungsabhängige Angebote, bei denen ein Endnutzer uneingeschränkten Internetzugang (und nicht nur für bestimmte Anwendungen) für einen begrenzten Zeitraum erhält“, oder das Anbieten eines „kostenlosen Abonnements für eine Musikstreaming-Anwendung für eine bestimmte Zeitdauer für alle neuen Abonnenten“. Die Leitlinien befassen sich dann jedoch mit „Nulltarifen“ (zero rating), das heißt „wenn ein ISP einen Preis von Null für Datenverkehr im Zusammenhang mit einer bestimmten Anwendung oder Kategorie von Anwendungen anwendet (und die Datenmenge nicht auf bestehende maximale Datenmengen beim Internetzugangsdienst angerechnet werden)“. Die Leitlinien enthalten detaillierte zu berücksichtigende Überlegungen, wie Regulierungsbehörden sol-

che Vereinbarungen bewerten sollten, und merken an, dass „ein Angebot zum Nulltarif, bei dem alle Anwendungen außer den kostenlosen blockiert (oder gedrosselt) werden, sobald die maximale Datenmenge erreicht ist, gegen [die Verordnung] verstoßen würde“.

Darüber hinaus sieht Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vor, dass „Anbieter von Internetzugangsdiensten bei deren Bereitstellung allen Datenverkehr gleichberechtigt zu behandeln haben. Das bedeutet ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Eingriff und ohne Ansehen des Senders und Empfängers, der Inhalte, die abgerufen oder verbreitet werden, oder der Anwendungen oder Dienste, die genutzt oder bereitgestellt werden, oder der verwendeten Endgeräte“. Anbieter können jedoch „angemessene Maßnahmen zum Datenverkehrsmanagement“ umsetzen. In den Leitlinien wird erörtert, was „angemessen“ bedeutet: unter anderem verhältnismäßig und nicht auf „wirtschaftliche Erwägungen“ gegründet. Absätze 108-115 der Leitlinien betreffen insbesondere „spezialisierte Dienste“, das heißt „Dienste außer Internetzugangsdiensten, die für spezielle Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination daraus optimiert sind, wobei die Optimierung erforderlich ist, um die Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste für ein bestimmtes Qualitätsniveau zu erfüllen“. Die Leitlinien nennen Beispiele für derartige spezialisierte Dienste wie „VoLTE und lineare IPTV-Dienste mit speziellen Anforderungen an die Dienstqualität“, und wie Regulierungsbehörden sicherstellen, dass diese Dienste die Anforderungen der Verordnung erfüllen.

Schließlich befassen sich die Leitlinien mit Artikel 4 zu Transparenzanforderungen an Anbieter von Internetzugangsdiensten sowie Artikel 5 und 6 zu Überwachung, Durchsetzung von Strafmaßnahmen entsprechend der Verordnung.

• *Body of European Regulators for Electronic Communication, BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rules, BoR (16) 127, 31 August 2016* (Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, GEREK-Leitlinien zur Umsetzung der EU-Vorschriften für Netzneutralität durch nationale Regulierungsbehörden, BoR (16) 127, 31. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18141>

EN

• Verordnung (EU) 2015/2110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, L 310/1, 26. November 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18175>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

KommAustria stellt Verletzung des ORF-Gesetzes fest

Am 17. August 2016 hat die Medienaufsichtsbehörde KommAustria festgestellt, dass das Online-Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ORF Beiträge enthält, die nicht als sendungsbegleitend zu werten sind und damit gegen das ORF-Gesetz verstoßen.

Das Live Sport Portal Laola 1 Multimedia GmbH reichte Beschwerde gegen das Online Angebot des ORF „sport.ORF.at“ einschließlich der Sport-App und gegen das Online Teilangebot „sport.ORF.at/fußball“ einschließlich der Fußball App ein. Sowohl die Online Berichterstattung als auch die Apps verstießen gegen das ORF-Gesetz.

Die KommAustria gab der Beschwerde teilweise statt und stellte fest, dass mehrere Angebote des ORF nicht sendungsbegleitend und damit rechtsverletzend gewesen seien. Die vertiefende Berichterstattung über Europapokalspiele in Form eines Live-Tickers und der Bereitstellung von Statistiken, sowie die Rubriken „Best of Social“ und „Fanfacts“ als auch der TV-Guide, der Informationen auch zu Sendungen anderer Programmveranstalter enthielt, seien weder als sendungsbegleitende Inhalte noch als tagesaktuelle Berichterstattung einzustufen. Sie verstießen somit gegen § 4 a Abs. 1, 2, 3 ORF-Gesetz und § 5 a Abs. 4 ORF-Gesetz. Auch die Vermarktung der im Online-Angebot des ORF eingebundenen Videos beanstandete KommAustria. Die bei diesen Videos erfolgte Auspielung von „InStream-Video-Ads“ sei in einer höheren Frequenz erfolgt, als im Rahmen des Online Angebots „Tvthek.ORF.at“. Damit seien die Grenzen des Angebotskonzepts überschritten worden.

Über die Beurteilung der eingereichten Beschwerde hinaus, stellte KommAustria von Amts wegen fest, dass der Online-Auftritt des ORF über den in der Beschwerde angegebenen Zeitraum hinaus rechtsverletzend gewesen sei.

Dem ORF wurde aufgetragen für den Zeitraum von einer Woche die Entscheidung in Form einer Textmeldung auf den Startseiten des Online Angebots „sport.ORF.at“ und „sport.ORF.at/fußball“ einschließlich der Sport App und der Fußball App einzublenden. Dies sei innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheids vom ORF umzusetzen.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig. Der ORF hat angekündigt, gegen den der Beschwerde stattgebenden Teil des Bescheids, Rechtsmittel zu ergreifen.

- Entscheidung der KommAustria vom 17. August 2016 (Gz. KOA 11.260/16-019)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18212>

DE

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Parlament stimmt gegen eine Verlängerung der Rundfunkgebühren

Am 1. August 2016 hat sich das Repräsentantenhaus der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina gegen einen Antrag der Sozialdemokratischen Partei ausgesprochen, die Einziehung der Rundfunkgebühren durch Telekommunikationsanbieter über den 31. Dezember 2016 hinaus zu verlängern. Abgeordnete der Republika Srpska (der Serbischen Teilrepublik) blockierten die Initiative. Sie hatten zuvor gefordert, die Aufteilung der Rundfunkgebühren zwischen der landesweiten Sendeanstalt und den Sendeanstalten der Entitäten zu ändern.

Die Rundfunkgebühren wurden bisher über die Telefonrechnung eingezogen. Da Mobiltelefon und kostenlose Online-Dienste immer beliebter werden, gibt es inzwischen immer weniger Festnetzanschlüsse. Ein Vorschlag, die Gebühren zusammen mit der Stromrechnung zu erheben, fand ebenfalls keine Zustimmung im Parlament, und die SDP schlug daher vor, die derzeitige Regelung für einige Monate zu verlängern, bis Einigkeit über eine umfassende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems erzielt worden sei (siehe IRIS 2016-8/13). Vor allem kroatische Parteien drängen jedoch auf eine umfassende Reform des Systems. Sie sind der Meinung, dass das derzeitige System nicht den Interessen der kroatischen Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina entspricht, und zwar weder von der Sprache noch von der Politik her.

Nach der Sitzung des Parlaments erklärte die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der Föderation von Bosnien und Herzegowina (RTV FBiH), dass sie ohne Einnahmen dastehe, weil die Sendeanstalt nicht nur die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren verloren habe, sondern auch die Sendeanstalten der einzelnen Entitäten ihre Pflichtbeiträge nicht an die nationale Sendeanstalt abführten. Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt 7,5 KM (3,8 EUR). Das ist die zweitniedrigste in Europa - nur in Serbien sind

die Rundfunkgebühren noch niedriger, der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Serbien wird allerdings aus dem Staatshaushalt finanziert.

Die Rundfunkanstalt der Republik Srpska (RTRS), das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Republik Srpska, ist dazu übergegangen, die Gebühren direkt von Haus zu Haus zu erheben. Im August hat diese Sendeanstalt auch eine Kampagne gestartet, die Gebühren über Banküberweisungen für Personen einzuziehen, die Arbeit haben. Allerdings werden die Gebühren, die auf diese Art und Weise eingezogen werden, nicht so verteilt, wie sie verteilt werden sollten, nämlich 25% für das Fernsehen jeder Entität und 50 % für das landesweite öffentlich-rechtliche Fernsehen, wie dies in dem vorherigen Modell für die Verteilung der Gebühren vorgesehen war.

Radenko Udovičić

Media Plan Institute, Sarajewo.

BE-Belgien

Flämische Medienregulierungsbehörde veröffentlicht mehrere Entscheidungen zu Sponsoring

Im Mai und Juni 2016 fasste die Allgemeine Kammer der flämischen Regulierungsbehörde sechs Beschlüsse im Zusammenhang mit Bestimmungen des flämischen Medienerlasses zu Sponsoring. In fünf Fällen kam die Kammer zu dem Schluss, dass ein Verstoß vorliegt (zu früheren Beschlüssen siehe IRIS 2015-6/6).

Bei vier der fünf Fälle ging es um einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 41 des flämischen Medienerlasses, der eine Definition für Sponsoring enthält („jeder Beitrag eines öffentlichen oder privaten Unternehmens, von Behörden oder natürlichen Personen, die nicht mit Rundfunk oder der Produktion von audiovisuellen oder Tonwerken befasst sind, zur Finanzierung von Rundfunkdiensten oder -programmen, um die Aufmerksamkeit für den eigenen Namen, das Markenzeichen, das Image, die Tätigkeit oder Produkte zu steigern“). Bei den Beschlüssen ging es um den Unterschied zwischen einer „Werbepotschaft“ („reclameboodschap“) und einer Sponsorennennung (die gemäß Art. 91 Abs. 3 einer gesponserten Sendung vorausgehen und/oder folgen muss, um Zuschauer darauf hinzuweisen, dass sie gesponsert wurde). Wenn gleich eine Sponsorennennung Werbeelemente beinhalten darf, darf sie nach Auffassung der Kammer nicht direkt zum Konsum auffordern oder eine Botschaft enthalten, die direkt für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen wirbt. In zwei Fällen (2016/028,

2016/38) enthielt die Sponsorennennung eine derartige Botschaft in Form eines visuellen und/oder auditiven Hinweises (zum Beispiel „Wir verkaufen Ihr Haus. Kein Erfolg! Keine Kosten!“; „Lust auf einen Teller heiße Suppe? Liebig Délisoup. Heute Abend ist Suppenzeit.“), die Verbraucher dazu anhielt, die Dienstleistungen oder Produkte des Werbetreibenden zu nutzen oder zu kaufen. In zwei weiteren Fällen (2016/029; 2016/031) stellte die Kammer zudem spezifische Werbehinweise fest, die den Zuschauer zum Konsum anhielten (zum Beispiel „Schluss mit schlechten Gerüchen. Die Swirl Anti-Geruch Müllbeutel mit spezieller Formel verringern unangenehme Gerüche.“; Bilder einer Frau, die müde scheint und neue Energie bekommt, als sie die Leertaste der Tastatur mit der Aufschrift „Promagnor“ drückt). In diesen Fällen wurden Bußgelder verhängt (von EUR 2.000 bis 10.000) beziehungsweise eine Verwarnung ausgesprochen, je nachdem, ob es bereits vorher Verstöße gegeben hatte. Eine fünfte Entscheidung betraf ebenfalls einen potenziellen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 41, die Kammer kam jedoch zu dem Schluss, der fragliche Text („Wenn Sie ans Kochen denken, denken Sie an unseren Kochshop“) sei nur erwähnt worden und eher vage, sodass er die Zuschauer nicht zum Konsum anhielt. Es wurde kein Verstoß festgestellt.

Ein letzter Fall (2016/030) betraf Art. 91 Abs. 2 des flämischen Medienerlasses, nach dem gesponserte Sendungen „die Zuhörer oder Zuschauer nicht direkt zum Kauf oder zur Miete von Waren oder Dienstleistungen durch spezielle Verkaufsförderung für die Waren oder Dienstleistungen ermuntern dürfen“. Die Allgemeine Kammer bewertete hier die Tatsache, dass die positiven Merkmale des fraglichen Produkts betont wurden (zum Beispiel „ideal, um Ihre Zuckergewohnheiten zu ändern“, „genauso süß wie Zucker“, „Sie benötigen viel weniger als bei normalem Zucker“), dass das Produkt die einzige Zutat war, die während der gesamten Zubereitung des Gerichts sichtbar war und dass der Koch die Zutat vierzehn Sekunden lang prominent in der Hand hielt. Sie kam zu dem Schluss, dass gegen Art. 91 Abs. 2 verstoßen wurde und verwarnte den Rundfunkveranstalter.

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/028* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/028)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18146>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/029* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/029)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18147>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/030* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/030)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18148>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/031* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/031)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18149>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/038* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/038)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18150>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Decision 2016/041* (Vlaamse Regulator voor de Media, Algemene Kamer, Beschluss 2016/041)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18151>

NL

Eva Lievens
Universität Gent

BG-Bulgarien

Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder bei den öffentlich-rechtlichen Medien

Die Nationalversammlung der Republik Bulgarien hat eine Änderung zum Radio- und Fernsehgesetz verabschiedet, die im bulgarischen Amtsblatt veröffentlicht wurde und seit dem 5. August 2016 in Kraft ist. Mit dieser Änderung wird die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk verlängert.

Am 17. Juni 2016 war bereits eine erste Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes im Amtsblatt veröffentlicht worden. Mit dieser ersten Änderung wurde die Amtszeit der Generaldirektoren des Nationalen Bulgarischen Radios (BNR) und des Nationalen Bulgarischen Fernsehens (BNT) verlängert. Die Generaldirektoren von BNR und BNT können auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben, bis der neue Generaldirektor sein Amt antritt. Mit dieser Gesetzesänderung sollte eine Vakanz im Management von BNR und BNT vermieden werden, für den Fall, dass die Amtszeit der Generaldirektoren ausläuft, bevor ein neuer Generaldirektor gewählt wurde (siehe IRIS 2016-8/4).

Die zweite Änderung war vorgenommen worden, weil einen Monat nach Ablauf der Amtszeit des Generaldirektors des BNT auch die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ausläuft. Da der Text der ersten Änderung die erste und zweite Lesung in einer einzigen Parlamentssitzung passiert hatte - was bisher einzigartig in der Gesetzgebungspraxis der Nationalversammlung ist -, hat niemand Vorschläge zur Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands vorgelegt. Die neue Bestimmung verlängert das Mandat der Vorstandsmitglieder von BNR und BNT bis zur Einführung eines neuen Vorstands durch den Rat für elektronische Medien (CEM).

Der derzeitige Generaldirektor des BNT kann nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren. Der CEM hat ein Verfahren für die Festlegung neuer Bestimmungen für die Ernennung der Generaldirektoren festgelegt. Dieses Verfahren kann, wie vom Kodex für Verwaltungsverfahren vorgeschrieben auf der Website einen Monat lang eingesehen werden.

• Дополнението на Закона за радиото и телевизията е достъпно на адрес (Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes veröffentlicht im bulgarischen Amtsblatt, vol. 61 vom 5. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16008>

BG

• Проектът на процедура за избор на генерален директор на БНТ е достъпен на адрес (Verfahren des CEM zur Festlegung neuer Bestimmungen für die Ernennung der Generaldirektoren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18192>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

Akkreditierungsbestimmungen des Bayerischen Fußballverbands für Kamerateams sind rechtmäßig

Der Bayerische Fußballverband darf weiterhin Lizenzgebühren bzw. das kostenlose zur Verfügung stellen von Bewegtbildmaterial bei Amateurspielen verlangen. Das hat das LG München in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2016 (Az. 17 HK O 7308/15) entschieden.

Mehrere Zeitungsverlage waren gegen den Bayerischen Fußballverband mit einer einstweiligen Verfügung vorgegangen. Die Zeitungsverlage berichten auch mit Bewegtbildern von verschiedenen Amateur-Fußballspielen und wehrten sich gegen die Akkreditierungsbestimmungen des Verbandes, wonach Kamerateams nur zugelassen werden, wenn sie entweder eine Lizenzgebühr entrichten oder ihr Material kostenlos auf der verbandseigenen, kommerziell betriebenen Plattform bfv.tv zur Verfügung stellen. Die Gebühren liegen zwischen EUR 250 für Spiele der Landesliga und EUR 1000 für Spiele der Regionalliga. Nachdem Kamerateams unter Verweis auf das Hausrecht der Vereine sowie die Akkreditierungsbestimmungen der Zugang zu verschiedenen Fußballspielen verwehrt worden war, stellten die Verlage einen Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren. Dieser wurde abgewiesen, woraufhin die Verlage Widerspruch einlegten, der nun zurückgewiesen wurde.

Die Verlage warfen dem Verband vor gegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB zu verstoßen, da er mit den Akkreditierungsbestimmungen eine Monopolstellung ausnutze. Weiterhin liege eine gezielte Behinderung der Verlage nach § 4 Nr. 10 UWG vor, da der Verband lediglich an der Förderung seines eigenen Videoportals interessiert sei, das in direkter Konkurrenz zu dem Angebot der Verlage stehe. So missachte er auch seine Stellung als gemeinnütziger Verein. Der Bayerische Fußballverband verweist darauf, dass die Vereine das Recht hätten, ihr Hausrecht auszuüben. Auch betonte der Verband, er handle nur im Interesse der ihm angehörenden Verbände, indem er faire Regeln für die Videoberichterstattung über die entsprechenden Spiele

für alle Vereine schaffe. Nicht nur die Spiele der ersten drei Bundesligen hätten einen Wert, der den Vereinen zustehe, sondern auch die Spiele der Amateurligen.

Das LG München hat den Widerspruch der Verlage zurückgewiesen. Es liege keine „gezielte“ Behinderung des Wettbewerbs im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG vor. Da grundsätzlich jede Förderung des eigenen Absatzes durch ein Unternehmen mit einer Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten von Mitbewerbern verbunden ist, müssen zur Tatbestandserfüllung, weitere die Unlauterkeit begründende Umstände hinzutreten. Solche seien im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Dem Verband komme es auf die Förderung seines eigenen Videoangebots an und damit gerade nicht nur auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung von Mitbewerbern. Weiterhin sei nach einer Gesamtabwägung der Interessen beider Parteien das Vorgehen des Verbandes nicht unangemessen. Insbesondere habe der BGH anerkannt, dass sich ein Fußballverband die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung von Bewegtbildberichterstattung dadurch sichern könne, dass er über das Hausrecht des Berechtigten Filmaufnahmen Dritter unterbinde oder nur gegen Entgelt zulasse. Das Hausrecht diene in diesem Zusammenhang der Sicherung der Verwertung der vom Veranstalter des Sportereignisses erbrachten Leistungen. Zudem sei den Verlagen die Berichterstattung nicht gänzlich untersagt, sondern diese lediglich von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB könne nicht verletzt sein, da sich die Zulassungsbeschränkungen, die sich aus den Akkreditierungsregelungen ergeben, auf alle Unternehmen gleich auswirkten und die wirtschaftliche Verwertung der Spiele für die Verbandsmitglieder von berechtigtem Interesse sei.

Die Verlage haben bereits angekündigt, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen.

• Entscheidung des LG München I vom 11. Juni 2016 (Az. 17 HK O 7308/15)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18169>

DE

Silke Hans

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

ES-Spanien

CNMC berichtet über die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des RTVE

Am 27. Juli 2016 hat die spanische Behörde für Märkte und Wettbewerb (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - CNMC) ihren ersten Bericht über die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch die Rundfunkanstalt Corporación de

Radio y Televisión Española (CRTVE) und über die Finanzierung des Senders für das Jahr 2014 veröffentlicht. Nach dem spanischen Radio- und Fernsehgesetz von 2006 muss die Einhaltung des gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrags durch eine unabhängige Behörde geprüft werden. Da die CNMC erst im Oktober 2013 geschaffen wurde, gab es bis zu diesem Zeitpunkt auch keine effiziente Überwachung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Spanien.

Der Bericht stellt fest, dass die CRTVE im Großen und Ganzen ihrem gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrag nachgekommen ist. Allerdings, so der Bericht, müsse das 2009 in Kraft getretene Finanzierungssystem überprüft werden, um sicherzustellen, dass die CRTVE in Zukunft über eine solide Haushaltsgrundlage verfügt.

Mit Gesetz Nr. 8/2009 wurde der Finanzierungsmechanismus für die CRTVE geändert. Seit 2009 sind Werbung, Teleshopping, Merchandising und Pay-per-View im öffentlich-rechtlichen Fernsehen verboten. Als Ausgleich erhielt CRTVE zusätzliche öffentliche Mittel aus den Steuereinnahmen auf frei empfangbare kommerzielle Sender (3 %), Pay-TV-Sender (1,5 %); Telekommunikationsanbieter (0,9 %) und einen Anteil von 80 % der bereits vorhandenen Gebühren für die Nutzung von Funkfrequenzen bis zu einem Höchstbetrag von 330 Millionen EUR jährlich.

Der Bericht weist auch auf einige Aspekte hin, die in den kommenden Jahren bei der CRTVE verbessert werden sollten. Er formuliert verschiedene Empfehlungen dazu:

- ein besseres Gleichgewicht zwischen den politischen Kräften in den Nachrichten, und zwar nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Verbesserungen zu schaffen;
- die Einhaltung nationaler Produktionsziele zu verbessern: so sollte die Sendeanstalt sich bemühen, so viele Bürger wie möglich zu erreichen im Sinne der sozialen Rentabilität und einer größtmöglichen Reichweite;
- sicherzustellen, dass Zugänglichkeitsquoten eingehalten werden, und dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen in den Sendungen stärker berücksichtigt werden;
- und schließlich stärker zum Erhalt des audiovisuellen Erbes beizutragen.

• *Informe sobre el cumplimiento de las obligaciones de servicio público por la corporación de radio y televisión española y su financiación, año 2014* (CNMC berichtet über die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des RTVE)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18191>

ES

Sonia Monjas-González
CNMC

FR-Frankreich

Berufungsgericht bestätigt: Der Film „Lock Out“ von Luc Besson ist ein Plagiat

Am 10. Juni 2016 bestätigte das Pariser Berufungsgericht eine Verurteilung wegen Plagiats, die bereits bei der Verhandlung in erster Instanz viel Aufsehen erregt hatte und nun sehr viel höhere Schadensersatzzahlungen nach sich gezogen hat. Im vorliegenden Fall hatte ein amerikanischer Regisseur geklagt, weil er festgestellt hatte, dass der 2012 in den Kinos aufgeführte Film „Lock-Out“ große Ähnlichkeiten mit dem 1981 in den Kinos erstaufgeführten Film „Die Klapperschlange“ aufwies. Als Ko-Autor verklagte er daraufhin die französische Produktionsgesellschaft sowie die Autoren des Films „Lock Out“ wegen Urheberrechtsverletzung. Das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) war der Argumentation des Klägers gefolgt und hatte die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 20.000 an den Regisseur, EUR 10.000 an den Drehbuchautor und EUR 50.000 an die Gesellschaft, die weltweit über die Verwertungsrechte verfügte, verurteilt. Die Beklagten gingen daraufhin in Berufung.

Das Berufungsgericht verwies in einem ersten Schritt darauf, dass bei einer illegalen Nachahmung nicht die Unterschiede, sondern die Ähnlichkeiten zwischen den Werken zu werten seien und es nicht darum gehe, sich, wie von den Berufungsklägern gefordert, mit der von den erstinstanzlichen Klägern gelieferten Begründung zu befassen. Das Gericht prüfte, ob im Film „Lock Out“ die gleiche Kombination verschiedener - einzeln oder zusammen genommener - Elemente übernommen wurde, aus denen sich das Erstwerk „Die Klapperschlange“ zusammensetzt und die es urheberrechtlich schützenswert macht. Es untersuchte alle angeführten Elemente: die Filmhandlung und -entwicklung, die filmtechnische Bearbeitung, die Haupt- und Nebenpersonen, die typischen Filmszenen des strittigen Films sowie die Grundaussagen der beiden Filme. Es kam zu dem Schluss, dass neben der gemeinsamen Thematik einer Geiselnahme in einem Gefängnis, die für sich genommen nicht als Aneignung zu werten sei, die massive Übernahme von Elementen, die wesentlich für das Erstwerk seien und deren auf der Grundlage willkürlicher Entscheidungen vorgenommene Kombination urheberrechtlich zu schützen sei, den Tatbestand des Plagiats erfülle. Das Gericht fügte hinzu, die diversen Filmkritiken in der Presse nach der Erstaufführung des strittigen Films verträten die gleiche Meinung. In einem Artikel etwa heiße es, „man bewegt sich mehr im Bereich des Plagiats als in dem der Würdigung“ oder „das Drehbuch ist komplett abgekupfert“. Das erstinstanzliche Urteil wurde mit Blick auf den Tatbestand des Plagiats bestätigt. Allerdings wurden die Schadensersatzforde-

rungen anders bewertet. Das Berufungsgericht stellte insbesondere fest, dass bei der Berechnung des für die Ko-Autoren des Erstwerks entstandenen immateriellen Schadens, die ihr Recht auf Urheberschaft und auf Achtung ihres Werks einforderten, das Alter des 1981 erstaufgeführten Films keine Rolle spiele, wie es im erstinstanzlichen Urteil anscheinend der Fall gewesen sei, da das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht verjährt.

Die Berufungskläger wurden in solidum dazu verurteilt, dem Regisseur EUR 100.000 und dem Ko-Drehbuchautor EUR 40.000 an Schadensersatz für den immateriellen Schaden sowie der Rechteinhaberin EUR 300.000 für den Vermögensschaden zu zahlen.

• *Cour d'appel de Paris, (pôle 5 - ch. 2), 10 juin 2016, SA Europacorp et a. c/ J. Carpenter et a.* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 5, Kammer 2), 10. Juni 2016, SA Europacorp u. a. gegen J. Carpenter u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

France Télévisions darf den Journalisten und den Filmeditoren seines Nachrichtensenders keine berufsfremden Aufgaben übertragen

Zum 1. September 2016 hat der öffentlich-rechtliche Sender France Télévisions im Rahmen des neuen umfassenden Informationsangebots seinen neuen Nachrichtensender „France Info“ gestartet. Damit gibt es nun landesweit vier unverschlüsselte digitale ständige Nachrichtensender, neben dem neuen Sender France Info noch BFM-TV (Gruppe NextRadioTV), i-Télé (Gruppe Canal+) und LCI (Gruppe TF1). Bei France Télévisions wurden für dieses neue Projekt 176 Arbeitnehmer engagiert, die Hälfte davon aus dem Unternehmen selbst. Allerdings verlief diese personelle Umstellung nicht reibungslos: Das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris wurde eingeschaltet und hat sich am 13. September zu einer Streitfrage geäußert.

Zur Sache: France Télévisions ist keinem Branchentarifvertrag angeschlossen; der Sozialstatus seiner Arbeitnehmer wurde 2013 in einer Betriebsvereinbarung geregelt. 2016 führte der öffentlich-rechtliche Sender eine Konsultation beim Zentralbetriebsrat mit Blick auf das Projekt eines neuen öffentlichen, ständigen Nachrichtensenders sowie Verhandlungen mit den betroffenen Gewerkschaftsorganisationen im Hinblick auf die „zusätzlichen Aufgabenfelder“ seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Nachrichtensender durch. Nachdem keine Gewerkschaft bereit war, den von der Sendergruppe vorgeschlagenen Entwurf eines Nachtrags zur Betriebsvereinbarung zu unterzeichnen, beschloss France Télévisions, die im Nachtrag vorgesehenen Bestimmungen zu den Stellenbe-

schreibungen mitsamt den Arbeits- und Vergütungsbedingungen einseitig umzusetzen. Die Journalistengewerkschaften des Unternehmens verklagten daraufhin ihren Arbeitgeber vor dem Pariser TGI und beantragten ein Verbot für die Journalisten des Nachrichtensenders, neue ergänzende Aufgabenfelder zu übernehmen.

Die Gewerkschaftsvertreter argumentierten, die Leitung von France Télévisions dürfe ohne eine von beiden Seiten vereinbarte Änderung der Betriebsvereinbarung den Journalisten nicht einseitig zusätzliche neue Aufgabenfelder zuweisen (insbesondere das Entgegennehmen, Aufgliedern und Zusammensetzen der Nachrichtenthemen, die Auswahl der Nachrichtensequenzen, die Festlegung des Plans für den Filmschnitt oder die Bearbeitung der Videomodule auf digitalen Trägern). Gleiches gelte für die Filmeditoren (Planung der redaktionellen Inhalte, Konzeption, Redaktion und Herstellung). Das Gericht sollte somit entscheiden, ob die erweiterten zusätzlichen Arbeitsfelder, die den Arbeitnehmern zugewiesen werden sollten, wie im Arbeitsgesetz vorgesehen eine Änderung der Betriebsvereinbarung erforderten oder ob sie einseitig vom Arbeitgeber vorgegeben werden konnten.

Im vorliegenden Fall haben die Vertragsparteien sowohl für die Techniker als auch für die Verwaltungsangestellten, einschließlich der Filmeditoren vereinbart, dass neben den von den Arbeitnehmern für gewöhnlich ausgeübten Tätigkeiten „weitere Arbeitsfelder“ zu ihrem jeweiligen Beschäftigungsprofil hinzugefügt werden können. In diesem Zusammenhang präzisiert die Vereinbarung mit den Journalisten, dass über die Aufzählung sowie die Modalitäten mit Blick auf die konkrete Ausübung dieser zusätzlichen Arbeitsfelder zu verhandeln sei. Das Gleiche gilt für die Techniker und die Verwaltungsangestellten, einschließlich der Filmeditoren. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Verhandlungsverpflichtung bezweckt, dass potenzielle Änderungen in Bezug auf zusätzliche Arbeitsfelder und deren Ausübung einem Verfahren zur Änderung der Vereinbarung unterliegen. Da nun die strittigen Bestimmungen durch ein zusätzliches Arbeitsfeld ergänzt wurden, müsse die Betriebsvereinbarung geändert werden.

Das Gericht verbietet folglich der Gruppe France Télévisions, die Journalisten, die für den Nachrichtensender France Info arbeiten, Filmmontagearbeiten verrichten zu lassen, und von den Filmeditoren redaktionelle Arbeiten zu verlangen, solange keine Änderung der Betriebsvereinbarung von 2013 vorgenommen wurde.

• *Tribunal de grande instance, Paris, (1e ch. sect. sociale), 13 septembre 2016, SNJ et CFDT Médias de France Télévisions c/ France Télévisions* (Tribunal de grande instance, Paris, (1e ch. sect. sociale), 13 septembre 2016, SNJ et CFDT Médias de France Télévisions c/ France Télévisions (Landgericht von Paris (1. Kammer, Sozialabteilung), 13. September 2016, SNJ und CFDT Médias de France Télévisions gegen France Télévisions))

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bestimmungen zur Steuergutschrift der ausführenden Produktion für Kinofilme und audiovisuelle Werke in Kraft getreten

Mit Erscheinen der Verordnung Nr. 2016-1191 vom 31. August 2016 sind die Bestimmungen zur Steuergutschrift bei Ausgaben der ausführenden Produktion für Kinofilme und audiovisuelle Werke in Kraft getreten. Mit Artikel 111 des Finanzgesetzes für 2016 wurde Artikel 220 sexies des Code général des impôts (französische Steuerordnung) zur Regelung der Steuergutschrift geändert, Der Gesellschaftssteuer unterliegende Filmunternehmen, die Kinofilme und audiovisuelle Werke produzieren und als ausführende Produktionsgesellschaften tätig sind, können für bestimmte Produktionskosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken (Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme) stehen, eine Steuergutschrift erhalten.

Laut Finanzgesetz für 2016 können bestimmte Kinofilme eine Steuergutschrift erhalten, auch wenn der Film nicht vorwiegend in französischer Sprache gedreht wird. Diese Ausnahme gilt für Animations- und Spielfilme mit starken visuellen Effekten sowie für Werke, die aus Drehbuch bedingten Gründen in einer Fremdsprache gedreht werden. Für Spielfilme, die in französischer Sprache gedreht werden, sowie für audiovisuelle Werke, denen nun auch Filme mit starken visuellen Effekten gleichgestellt werden, erhöht sich die Steuergutschrift auf 30 % der zuschussfähigen Kosten. Die Obergrenze der Steuergutschrift für Kinofilme steigt auf EUR 30 Millionen. Für audiovisuelle Werke aus dem Bereich der Fiktion gilt eine Steuergutschrift von 25 %, deren Obergrenze von den Produktionskosten abhängig ist und maximal EUR 10.000 pro produzierte und gelieferte Minute beträgt.

In Artikel 111 (III) des Finanzgesetzes war vorgesehen, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahmen per Verordnung festgelegt wird. Diese soll sechs Monate nachdem die Europäische Kommission die Bestimmungen genehmigt hat, erlassen werden. In ihrer Entscheidung vom 21. März 2016 hat die EU-Kommission sämtliche Änderungen genehmigt. Laut der inzwischen vorliegenden Verordnung sollen die Bestimmungen einen Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft treten, somit am 3. September 2016. Die neuen Bestimmungen werden für die Steuergutschriften

gelten, die auf die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 angerechnet werden können.

Mit Blick auf die in Artikel 111 des Finanzgesetzes neu geschaffene Kategorie der Filmwerke mit starken visuellen Effekten ist in der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, von der Voraussetzung abzuweichen, die Bildbehandlung vorwiegend in Frankreich vorzunehmen. Damit soll den künstlerischen Besonderheiten einiger Projekte Rechnung getragen werden.

• *Décret n°2016-1191 du 31 août 2016 fixant l'entrée en vigueur des dispositions relatives au crédit d'impôt pour dépenses de production déléguée d'œuvres cinématographiques ou audiovisuelles prévues à l'article 111 de la loi n°2015-1785 du 29 décembre 2015 de finances pour 2016 et modifiant la partie réglementaire du code du cinéma et de l'image animée* (Verordnung Nr. 2016-1191 vom 31. August 2016 zur Festlegung des Inkrafttretens der Bestimmungen mit Blick auf die Steuergutschrift für Ausgaben im Bereich der ausführenden Produktion für Kinofilme und audiovisuelle Werke entsprechend Artikel 111 des Finanzgesetzes Nr. 2015-1785 für 2016 vom 29. Dezember 2015 in Abänderung der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes über das Kino und das Bewegtbild)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18213>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Unterschiedliche Filmklassifizierung in Kino und Fernsehen: Studie des CSA

Ende Februar 2016 übergab der Präsident der Commission de classification des œuvres cinématographiques (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) der Kulturministerin einen Bericht über die Klassifizierung von Filmwerken für Minderjährige der Altersstufe 16 bis 18 Jahre. Besagter Bericht war vor dem Hintergrund der Kontroversen um die gerichtliche Aufhebung der Vorführungsfreigaben (visas d'exploitation) von Filmen, die sehr gewalttätige Szenen und offene Sexszenen enthalten, in Auftrag gegeben worden. Den französischen Behörden geht es insbesondere um das Problem, dass sich aus der Deutung der aktuellen Gesetzgebung durch die rechtsprechenden Instanzen automatisch ein Aufführungsverbot für alle Minderjährigen ergibt und damit im Rahmen der Filmklassifizierung nicht die Möglichkeit besteht, der Einzigartigkeit der Werke und ihren Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ausreichend Rechnung zu tragen. Der Bericht verweist insbesondere auf die Rolle des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) sowie auf die Frage, wie dessen Empfehlungen zum Jugendschutz und zur Kennzeichnung von Fernsehfilmen mit den Entscheidungen der Klassifizierungskommission besser in Einklang gebracht werden könnten. Anhörungen von Vertretern der Berufsbranche zufolge hat der CSA durchaus Einfluss auf die Filmklassifizierung. Der mit dieser Frage konfrontierte CSA hat im Juli 2016 das Ergebnis einer Reihe von Anhörungen veröffentlicht, die er bei den verschiedenen betroffenen Parteien durchgeführt hat.

Die Empfehlung des CSA zur Mindestalter-Kennzeichnung und Filmklassifizierung vom 7. Juni 2005 mit Änderungen aus dem Jahre 2014 betrifft die Ausstrahlung von Sendungen im Fernsehen. Die Fernsehveranstalter sind gehalten die ausgestrahlten Filminhalte entsprechend den in der Empfehlung vorgegebenen Kategorien einzuteilen, die Filme zu kennzeichnen und entsprechende Sendezeiten zu beachten. Bei der Ausstrahlung von Kinofilmen sollen sie sich an die Kinofilmklassifizierung halten, dabei jedoch darauf achten, dass der Film bedenkenlos auch im Fernsehen ausgestrahlt werden kann. Andernfalls ist eine strengere Filmklassifizierung vorzunehmen. Hintergrund sind die unterschiedlichen Ausstrahlungsbedingungen im Kino und im Fernsehen; Minderjährige haben leichteren Zugang zu Fernsehinhalten, so dass hier ein strengerer Kinder- und Jugendschutz gewährleistet sein muss. Laut Bericht des CSA wurden 34 % der von der Filmklassifizierungskommission für alle Altersstufen freigegebenen Kinofilme für die Ausstrahlung im Fernsehen vom CSA mit einer Altersbeschränkung belegt (32 % hiervon mit der Kennzeichnung „nicht empfohlen für Kinder unter zehn Jahren“). 17 % der Kinofilme, die für Minderjährige unter zwölf Jahren nicht erlaubt sind, erhielten eine strengere Mindestalterbeschränkung für das Fernsehen („nicht empfohlen für Minderjährige unter 16 Jahren“) und 58 % der im Kino mit einem Warnhinweis und einem Aufführungsverbot für Minderjährige unter zwölf Jahren aufgeführten Filme wurden für die Ausstrahlung im Fernsehen mit der Kennzeichnung „nicht empfohlen für Minderjährige unter 16 Jahren“ belegt.

Nach dieser zahlenmässigen Bestandsaufnahme stellt der CSA in seinem Bericht die Standpunkte der beiden Berufsverbände der Filmindustrie, dem Bureau de liaison de l'industrie cinématographique (BLIC) und dem Bureau de liaison des organisations du cinéma (BLOC) vor. Diese bemängeln eine zu häufige Überklassifizierung von Filmen und fordern eine Vereinheitlichung der Kinofilm- und Fernsehfilmklassifizierung, da die aktuelle Lage zu Verunsicherung mit Blick auf die weitere Verwertung einiger Kinofilme im Fernsehen führe. Der CSA verweist jedoch darauf, dass die Fernsehsender im Rahmen ihrer redaktionellen Freiheit und Verantwortung Entscheidungsfreiheit bei der Filmklassifizierung genießen. Le Bloc hatte Vorschläge mit Blick auf eine weniger strenge Alterseinstufung bestimmter Fernsehfilme eingebracht. Dieser weniger strikte Ansatz laufe jedoch, so der CSA, dem ihm per Gesetz übertragenen Auftrag des Jugendschutzes zuwider. Die Fernsehsender ihrerseits erklären, ihnen sei eine ihrem Fernsehpublikum und dem Fernsehkonsum entsprechende Filmklassifizierung wichtig. Insgesamt jedoch sprechen auch sie sich für eine Lockerung der strikten Vorgaben aus. Auch das Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) und die Kulturministerin wurden angehört.

In seiner Schlussfolgerung erklärt der CSA, eine gewisse Unabhängigkeit zwischen der Kinofilmklassifizierung und der Alterskennzeichnung im Fernse-

hen sei beizubehalten, da es zwischen dem Zugang zu Fernseh- und Kinofilmen Unterschiede gebe. Die Bestimmungen zur Fernsehfilmklassifizierung werden insgesamt als ausgewogen und dem Ziel des Jugendschutzes angemessen eingestuft. Der CSA erklärte allerdings, er werde mögliche Auswirkungen der angekündigten Änderung des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) in Bezug auf die Filmklassifizierung aufmerksam verfolgen.

• *Contribution du Conseil à la réflexion sur la classification des œuvres cinématographiques* (Beitrag des CSA zu den Überlegungen mit Blick auf die Klassifizierung von Filmwerken)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18170>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde schließt Untersuchung zu Premier League-Fußballrechten

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat beschlossen, eine Untersuchung einzustellen, wie die Premier League audiovisuelle Medienrechte an britischen Liveübertragungen von Fußballspielen der Premier League verkauft. Die Untersuchung wurde gemäß dem Wettbewerbsgesetz von 1998 durchgeführt und prüfte, ob die Verkaufsmodalitäten der Premier League Wettbewerb einschränken oder verzerren. Vorausgegangen war eine Beschwerde von Virgin Media hinsichtlich der Versteigerungsmodalitäten von Rechten (siehe IRIS 2015-4/10). 2006 hatte die Premier League der Europäischen Kommission Zusagen hinsichtlich des Paketverkaufs von Medienrechten gemacht, die jedoch zum Ende der Saison 2012/13 ausliefen.

Mit der Entscheidung, die Untersuchung einzustellen, berücksichtigte Ofcom die jüngste Entscheidung der Premier League, die Anzahl der Partien, die in Großbritannien live übertragen werden können, auf mindestens 190 pro Saison ab der Spielzeit 2019/20 zu erhöhen, das heißt mindestens 22 Spiele mehr im Vergleich zu 2015. Dies entspricht den früheren Zusagen an die Europäische Kommission. Bei der nächsten Versteigerung wird ein „Alleinabnehmerverbot“ gelten, nach dem mehr als einem Rundfunkveranstalter Rechte zugeteilt werden müssen. Mindestens 42 Spiele pro Saison werden für einen zweiten Käufer vorbehalten, von denen mindestens 30 zur Ausstrahlung am Wochenende zur Verfügung stehen.

Ofcom berücksichtigte darüber hinaus die Vorlieben von Stadionbesuchern, die sie in Marktforschungen

festgestellt hat. Ein hoher Prozentsatz war der Ansicht, dass der Tag und die Uhrzeit des Live-Spiels von hoher Bedeutung seien, wobei sie einen Anpfiff samstags um 15:00 Uhr bevorzugten, was gegen den Nutzen der Bereitstellung von mehr Parteien für Live-Übertragung abgewogen werden musste, die zu einer zeitlichen Verschiebung führt. Dies sei wegen der „Sperrfrist“ erforderlich, die der Fußballverband festgelegt hat, um die Besucherzahlen bei Spielen zu schützen, indem er eine Ausstrahlung zwischen 14:45 und 17:15 Uhr am Samstag verbot. Die Verbraucherstudie wurde gleichzeitig mit dem Beschluss veröffentlicht.

Als Ergebnis der oben beschriebenen Faktoren beschloss Ofcom, ihre Ressourcen könnten für andere Prioritäten des Verbraucher- und Wettbewerbsschutzes effizienter eingesetzt werden.

• Ofcom, *“Ofcom Closes Investigation into Premier League Football Rights”*, 5 September 2016 (Ofcom, *“Ofcom Closes Investigation into Premier League Football Rights”*, 5. September 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18185>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

RT-Sendung Going Underground verstößt gegen den Rundfunkkodex der Ofcom zu gebotener Unparteilichkeit

Am 4. Juli 2016 stellte Ofcom fest, die RT-Reportagen *Going Underground* vom 5. und 26. März 2016 hätten gegen Vorschrift 5.5 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen, da die gebotene Unparteilichkeit nicht gegeben gewesen sei. RT ist ein weltweiter russischer Nachrichten- und Informationssender, der von der Föderalen Agentur für Presse und Massenkommunikation der Russischen Föderation finanziert und im Vereinigten Königreich über Satellit und digital vom Lizenznehmer TV-Novosti ausgestrahlt wird.

Going Underground zeigte eine Reihe von Interviews und Präsentationen, in denen behauptet wurde, die türkische Regierung verfolge eine „ethnozidale“ Politik gegen Kurden und die Regierung unterstütze de facto die extremistische islamistische Terrorgruppe ISIS, indem sie die Kurden nicht in ihrem Kampf gegen die Terroristen unterstütze. RT präsentierte eine Reihe von Stimmen, die sich gegen die türkische Haltung und auch Großbritannien als anscheinender Unterstützer des türkischen Ansatzes aussprachen.

In Bezug auf eine ausgewogene Berichterstattung versicherte RT durch TV-Novosti in seiner Antwort an die Ofcom, es habe niemand von der türkischen Regierung für eine Stellungnahme zur Verfügung gestanden. RT bestritt, gegen Vorschrift 5.5 des Ofcom-Kodexes verstoßen zu haben, in dem es heißt, „die gebotene Unparteilichkeit bei politisch oder kommerziell

kontroversen Fragen in Bezug auf die aktuelle öffentliche Politik muss bei jeder Person, die einen Dienst anbietet, gewährleistet sein. Dies kann im Rahmen einer Sendung oder im Verlauf einer Reihe von Sendungen, die insgesamt betrachtet wird, erreicht werden“.

RT verwies in seiner Antwort auf folgende Aussage in Vorschrift 5.9: „Alternative Standpunkte sind jedoch in der Sendung oder in einer Reihe von Sendungen, die insgesamt betrachtet wird, angemessen darzustellen“. Der Rundfunkveranstalter machte geltend, die beiden Sendungen müssten im Zusammenhang mit seinen regulären Nachrichten gesehen werden, in denen über mehrere Wochen Interviews und Stellungnahmen aus dem Blickwinkel der türkischen Regierung in Bezug auf die Kurden und ISIS beinhaltet waren. Zudem führte RT an, dass man aufgrund der Schwierigkeiten, Stellungnahmen von der türkischen Regierung einzuholen, andere redaktionelle Mittel habe einsetzen müssen, um die gebotene Unparteilichkeit zu gewährleisten, und verwies dabei auf Art. 1.37 der Ofcom-Leitlinie zu Abschnitt Fünf des Kodexes, welcher besagt: „Es ist eine redaktionelle Entscheidung des Rundfunkveranstalters, wie er die gebotene Unparteilichkeit gewährleistet. Wenn Sendungen zum Beispiel kontroverse politische Fragen behandeln und alternative Ansichten nicht ohne weiteres verfügbar sind, können Rundfunkveranstalter eine oder mehrere der folgenden Mittel erwägen“.

RT stützte sich auf Art. 1.37 in seiner Argumentation, die beiden Sendungen hätte die Meinungen anderer Länder beinhaltet, einige davon protürkisch und andere kritisch zum Ansatz gegenüber den Kurden; somit mangle es den Programmen ungeachtet des Fehlens direkter Stellungnahmen der türkischen Regierung nicht an der gebotenen Unparteilichkeit. RT stützte sich auf Art. 320 Abs. 4 lit. a des Kommunikationsgesetzes von 2003, der auf die Wahrung der gebotenen Unparteilichkeit einer Sendung in „einer Reihe von Sendungen, die insgesamt betrachtet wird“, abhebt. Für die gebotene Unparteilichkeit seien beide Sendungen und zusätzlich die Nachrichtensendungen von RT zu berücksichtigen. Die Definition der Ofcom für „Unparteilichkeit“ meine, keine Seite anderen vorzuziehen, während „geboten“ dem Thema und dem Wesen der Sendung entsprechend oder angemessen bedeute. Die Präsentation der unterschiedlichen Standpunkte müsse nicht eine gleiche Dauer beanspruchen, sondern die Position jeder Partei fair wiedergeben.

Ofcom entschied, ihre gesetzliche Pflicht sei sicherzustellen, dass Rundfunknachrichten mit der gebotenen Unparteilichkeit dargeboten werden; die Standards dafür seien in Art. 320 des Gesetzes und Abschnitt Fünf des Ofcom-Kodexes niedergelegt. Bei der Anwendung dieser Vorschriften trage Ofcom Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) Rechnung, der das Recht auf freie Meinungsäußerung sowohl für Rundfunkveranstalter als auch das Publikum vorsieht.

Ofcom räumte ein, es sei für einen Rundfunkveranstalter nicht immer möglich, alle Standpunkte einzuholen, und die Vorschriften würden erlauben, diese Frage mit geeigneten redaktionellen Mitteln zu lösen. Bei Betrachtung der beiden Sendungen kam Ofcom jedoch zu der Überzeugung, sie seien überwiegend einseitig. Der Kommentar in der Ausstrahlung vom 5. März 2016, die türkische Regierung sei nicht verfügbar gewesen, sei angesichts der Masse an negativen Kommentaren in der Sendung nicht ausreichend gewesen. Der Einsatz redaktioneller Mittel in beiden Sendungen zur Gewährleistung der Unparteilichkeit sei nicht ausreichend gewesen, da es praktisch nur eine indirekte Stellungnahme gegeben habe, aus der der Standpunkt der Türkei hervorging.

Ofcom erklärte, Going Underground sei eine Aufzeichnung und nicht derart mit den Nachrichtensendungen „redaktionell verknüpft“, um von der Zuschauerschaft als ein Ganzes betrachtet zu werden. RT habe die Position der Türkei nicht wiedergegeben, und dies wäre dem Sender möglich gewesen, selbst wenn direkte Stellungnahmen der türkischen Regierung nicht vorlagen. Die Sendungen seien dahingehend, wie sie vom Publikum aufgenommen wurden, und entsprechend seiner Erwartung, dass RT beide Standpunkte wiedergibt, zu bewerten; die Inhalte der beiden Sendungen hätten ausreichende alternative Standpunkte vermessen lassen, um die gebotene Unparteilichkeit auszudrücken. Somit sei gegen Vorschrift 5.5 verstoßen worden.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 308, 4 July 2016, p. 5* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 308, 4. Juli 2016, S. 5)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18153>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Abschnitt Sechs des Ofcom-Rundfunkkodexes während des britischen Referendums über die EU nicht angewendet

Am 23. Juni 2016 waren die Wahllokale in Großbritannien von 7:00 bis 22:00 Uhr geöffnet, um Wählern die Teilnahme am Referendum über den Verbleib des Landes in der Europäischen Union zu ermöglichen. Vorschrift 6.4 des Ofcom-Rundfunkkodexes besagt, „Diskussionen und Analysen zu Wahl- und Referendumsfragen sind mit Beginn der Abstimmung zu beenden. (Dies bezieht sich auf die Öffnung der Wahllokale. Diese Vorschrift gilt nicht für Abstimmungen, die ausschließlich per Brief durchgeführt werden.)“.

Eine Fox-News-Sendung wurde zum Gegenstand einer Beschwerde nach Abschnitt 6. Fox News ist ein Nachrichtensender mit Ursprung in den USA, wird digital per Satellit ausgestrahlt und ist von der Ofcom in

Großbritannien lizenziert. Die Lizenz für diesen Sender hält Fox News Network Limited Liability Company („FNN“ oder „Lizenznehmer“).

Der Beschwerdeführer machte geltend, eine Sendung habe das Referendum zur britischen EU-Mitgliedschaft am Wahltag, als die Abstimmung noch lief, erörtert, und zwar „Your World with Neil Cavuto“, eine werktägliche Sendung mit Wirtschafts- und Finanznachrichten. Um 21:05 Uhr gab es einen Nachrichtenbeitrag von circa fünf Minuten zum EU-Referendum, um 21:50 Uhr einen weiteren kurzen Nachrichtenbeitrag, der Stellungnahmen zum Referendum beinhaltete.

Der Lizenznehmer führte an, dass das Interesse an freier Meinungsäußerung und an Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) angemessen zu berücksichtigen gewesen sei, dass die Sendung auf die Vereinigten Staaten und darauf, was die Zuschauer dort interessant finden könnten, abgezielt habe und dass es eine Finanz-/Wirtschaftssendung gewesen sei und daher wahrscheinlich keine Auswirkungen auf britische Wähler gehabt habe, wobei er Art. 1.26 der von der Ofcom veröffentlichten Leitlinie zu Abschnitt Sechs des Kodexes zitierte. Dieser besagt: „Zweck der Vorschrift 6.4 ist es sicherzustellen, dass die Rundfunkberichterstattung am Wahltag keinen direkten Einfluss auf die Wählerentscheidung ausübt“. FNN argumentierte, „angesichts der wirtschaftlichen Ausrichtung der Sendung und ihrer Sendezeit in Großbritannien ist es unwahrscheinlich, dass die Sendung ‚direkten Einfluss auf die Wählerentscheidung‘ [in Bezug auf das EU-Referendum] ausgeübt hat“.

Ofcom entschied, dieser Inhalt habe gegen Vorschrift 6.4 des Kodexes verstoßen. Hinsichtlich Artikel 10 erklärte die Ofcom, das Recht auf freie Meinungsäußerung sei nicht absolut. Ungeachtet des wirtschaftlichen Charakters der Sendung und ihrer Ausrichtung auf ein amerikanisches Publikum war Ofcom der Ansicht, „diese Sendung enthielt eine Reihe von Erklärungen, die eine Diskussion und Analyse von Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Referendum darstellten“. Zudem stellte sie sich auf den Standpunkt, Vorschrift 6.4 werde durch einen Verweis auf den Kontext nicht relativiert. Die Erklärungen wurden also abgegeben, als die Wahllokale noch geöffnet waren - Inhalte, die verschiedene Aspekte des EU-Referendums betrafen, unter anderem die Wahrscheinlichkeit einer Mehrheit für einen EU-Austritt, Fragestellungen wie zum Beispiel Einwanderung, die vor dem EU-Referendum diskutiert wurden, wie die Bank von England auf einen britischen Ausstieg aus der EU reagieren würde und wie ein Austritt aus der EU möglicherweise den britischen Handelsbeziehungen mit dem Rest der Welt nützen könnte.

Der Beschluss zog offensichtlich keine Sanktionen nach sich.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 31, 22 August 2016, p. 8* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 31, 22. August 2016, S. 8)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18154>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Ausschreibung für Digitalfernsehlizenzen abgehalten

Die Lizenzierung von Fernsehsendern behält ihre hohe politische Bedeutung in Griechenland. Wie bereits in früheren IRIS-Artikeln berichtet (siehe IRIS 2016-5/20), wurde dieses Verfahren nicht von der zuständigen unabhängigen Behörde (Ethniko Symvoulío Radiotileorasis - Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat), sondern von einem Sonderausschuss abgehalten, dessen Mitglieder von der Regierung ernannt wurden.

Die Ausschreibung zur Vergabe von vier Lizenzen an Inhabitanten landesweiter, frei empfangbarer terrestrischer Digitalprogramme mit allgemein informativem Inhalt wurde Ende Mai von Staatsminister Nikos Pappas aufgelegt. Alle sieben bestehenden Kanäle und vier neue Gesellschaften reichten ein Gebot ein, drei der bestehenden Kanäle nahmen jedoch wegen mangelhafter Unterlagen nicht an der Versteigerung teil.

Das Versteigerungsverfahren dauerte drei Tage (30. August 2016 - 1. September 2016), wobei die Vertreter der Kandidaten im Gebäude des Generalsekretärs für Kommunikation komplett von der Außenwelt isoliert waren. Die vier Lizenzen gingen für EUR 43,6 Mio. bis EUR 79,9 Mio. (insgesamt EUR 246 Mio.) an zwei Gesellschaften mit bereits operierenden Fernsehsendern und an zwei neue Gesellschaften. Die Neulinge müssen nicht nur den vereinbarten Preis binnen 24 Monaten zahlen, sondern auch ausreichende Investitionen gemäß dem Gesetz tätigen. Viele Beobachter stellen die Lebensfähigkeit dieser Gesellschaften vor dem Hintergrund der andauernden Rezession der griechischen Wirtschaft und des mutmaßlich überhöhten Preises ernsthaft in Frage.

Alle bestehenden Rundfunkgesellschaften haben vor dem Oberverwaltungsgericht Anträge auf Annullierung der Ausschreibung eingereicht. Die Anhörungen fanden im Juni 2016 statt, die Gerichtsentscheidung wird für Oktober 2016 erwartet. Nach Regierungsquellen haben bestehende Betreiber (vier landesweite Kanäle), die sich keine Lizenz sichern konnten, 90 Tage ab Verkündung des Ausschreibungsergebnisses ihren Sendebetrieb einzustellen.

• *Minister of State, Invitation to tender number 1/2016 - Invitation to tender for the granting of four (4) licences to content providers of nation-wide free-to-air digital terrestrial television broadcasting in high-definition with general-content information program, for nation-wide coverage of the Greek territory, for a period of ten years, 17 May 2016* (Staatsminister, Ausschreibung Nr. 1/2016 - Ausschreibung zur Vergabe von vier (4) Lizenzen an Inhabitanten von landesweitem frei empfangbarem terrestrischem Digitalfernsehen in hoher Auflösung mit allgemeinen Informationsinhalten zur landesweiten Abdeckung des griechischen Staatsgebiets für eine Dauer von zehn Jahren, 17. Mai 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18155>

EN

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IE-Irland

Neue Vorschriften zur Barrierefreiheit für Rundfunkveranstalter

Am 4. August 2016 veröffentlichte die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre aktualisierten Vorschriften zur Barrierefreiheit, in denen die Regelungen zur Bereitstellung von Untertiteln, Bildunterschriften, irischer Gebärdensprache und Audiobeschreibungen für Rundfunkveranstalter in Irland festgelegt sind (zu den früheren Vorschriften siehe IRIS 2015-3/18).

Insbesondere beinhalten die Vorschriften Zielvorgaben für drei neue öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, das sind Oireachtas TV, UTV Ireland und Irish TV (siehe IRIS 2015-4/14 und IRIS 2016-8/14). Nach den Vorschriften ist für jeden neuen Rundfunkveranstalter eine Reihe von Zielvorgaben festgelegt, die er für den Zeitraum 2016-2018 erreichen muss. Der Zielkorridor wird jedes Jahr für jeden Rundfunkveranstalter auf wachsender Basis erweitert: Für Oireachtas TV sind die Zielvorgaben für Untertitelung 5-6 Prozent 2016, 12-14 Prozent 2017 und 16-18 Prozent 2018. Die Zielvorgaben für Gebärdensprache sind 1 Prozent 2016, 2 Prozent 2017 und 3 Prozent 2018. Die Vorschriften sehen vor, dass Oireachtas TV Gebärdensprache gegen Ziele bei der Untertitelung 2016 aufrechnen kann. Für UTV Ireland sind die Zielvorgaben für Untertitelung 46-52 Prozent 2016, 52-56 Prozent 2017 und 56-60 Prozent 2018. Für Irish TV liegen schließlich die Zielvorgaben für Untertitelung bei 3 Prozent 2016, 4 Prozent 2017 und 6 Prozent 2018.

Anfang 2017 wird eine Überprüfung der Vorschriften vorgenommen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Access Rules, August 2016* (Irische Rundfunkbehörde, Vorschriften zur Barrierefreiheit, August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18159>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

BAI-Finanzierungsmodell für Medienforschung 2016

Am 30. August 2016 startete die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihr Finanzierungsmodell für Medienforschung 2016, mit dem Finanzmittel bereitgestellt werden für Forschungsprojekte zu Themen, die für den Rundfunksektor und die BAI von Bedeutung sind.

Das Modell ist in einem 19-seitigen Dokument dargestellt, in dem eine Reihe von Interessensbereichen aufgezeigt ist: Der erste Bereich betrifft Gender in den Medien, unter anderem die Forschungslücken bei Gender in Hörfunk und Fernsehen in Irland, Identifizierung von Leistungsindikatoren oder Rundfunkveranstaltern im Bereich Gender sowie weitere maßgebliche Genderthemen. Der zweite untersucht Rundfunkmedien und Gesellschaft, unter anderem das Ausmaß, in dem die irische Rundfunklandschaft die irische Gesellschaft widerspiegelt und gestaltet, diversifizierte und kulturell relevante irische Inhalte in einem sich wandelnden Medioumfeld: Herausforderungen und Chancen, sowie in welchem Umfang Vielfalt bei den Meinungen und Standpunkten im irischen Rundfunk herrscht. Der dritte Interessensbereich ist die irische Sprache im Rundfunk. Das Dokument besagt jedoch, diese Themen hätten lediglich Hinweischarakter, und „Antragsteller könnten ebenfalls Anträge zu jedem anderen Thema stellen, das als förderlich für die strategischen Ausrichtungen und Ziele der BAI betrachtet werden kann“.

Das Modell wurde nach Art. 26 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes von 2009 erstellt, nach dem die BAI-Verantwortlichkeiten folgende Themen umfassen: „Sammeln und Verbreiten von Informationen zum Rundfunksektor im Staat“, „Initiierung, Organisation, Ermöglichen und Förderung von Forschung im Bereich Rundfunk“ und „Durchführung, Stärkung und Unterstützung von Forschung, Maßnahmen und Aktivitäten, die sich auf die Förderung von Medienkompetenz richten, unter anderem Zusammenarbeit mit Rundfunkveranstaltern, Pädagogen und weiteren relevanten Personen“. Nach dem Modell 2016 stehen EUR 50.000 zur Verfügung, Abgabefrist für die Anträge ist der 14. Oktober 2016, 12:00 Uhr.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Media Research Funding Scheme 2016, September 2016* (Irische Rundfunkbehörde, Finanzierungsmodell für Medienforschung 2016, September 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18156>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

Verordnung zu Glücksspielwerbung im Fernsehen

Am 19. Juli 2016 erließ das Wirtschafts- und Finanzministerium (Ministero dell'Economia e delle Finanze) eine Verordnung, um die „spezialisierten Medien“ zu benennen, für die das generelle Verbot von Glücksspielwerbung im Fernsehen und Hörfunk zwischen 7:00 und 22:00 Uhr nicht gilt. Die Verordnung wurde am 8. August 2016 im Amtsblatt veröffentlicht.

Einschränkungen zur Glücksspielwerbung wurden mit der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 158 vom 13. September 2012 („Decreto Balduzzi“) eingeführt. Darüber hinaus legt Abschnitt 1 Art. 939 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 das Verbot in „Hörfunk- und Fernsehvollprogrammen“ einschließlich Glücksspielwerbung von 7:00 bis 22:00 Uhr fest. Im selben Gesetz heißt es, einige „spezialisierte Medien“ seien nicht von diesem Verbot betroffen; diese spezialisierten Medien seien in einer Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums zu benennen. Wie oben erwähnt, wurde eine solche Verordnung am 19. Juli 2016 erlassen. Gemäß der Verordnung sind die (dem Verbot unterliegenden) Vollprogramme die Fernsehkanäle, die nach Abschnitt 32 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 30. Juli 2005 als Vollprogramme eingestuft sind (konsolidierter Text zu Hörfunk- und audiovisuellen Mediendiensten - „Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici“) (siehe IRIS 2005-9/24), das heißt die landesweiten, frei empfangbaren früheren analogen und nun digitalen terrestrischen Fernsehkanäle mit Vollprogramm.

Die Verordnung bestimmt spezialisierte Medien folgendermaßen: (i) frei empfangbare terrestrische Digitalfernsehkanäle außer Vollprogrammkanäle, (ii) Fernsehkanäle auf anderen Plattformen als terrestrisches Digitalfernsehen (zum Beispiel Satellitenkanäle), (iii) zahlungspflichtige Kanäle und Dienste (zum Beispiel Pay-TV, Pay-Per-View, Abrufdienste), (iv) lokale Fernsehkanäle und (v) lokale und landesweite Hörfunksender.

Die Verordnung nimmt Fernsehkanäle und Hörfunksender, die ausschließlich oder vorrangig auf Kinder abzielen, von der Definition der spezialisierten Medien aus.

• *Ministero dell'Economia e delle Finanze - Decreto 19 luglio 2016 - Individuazione dei media specializzati ai fini della pubblicità di giochi con vincite in denaro* (Verordnung vom 19. Juli 2016, Identifizierung spezialisierter Medien für Glücksspielwerbung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18186>

IT

Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Interaktiver digitaler Fernsehanbieter beendete Verstöße gegen den Datenschutz

Am 12. August 2016 verkündete die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens - AP), ein Anbieter von interaktivem Digitalfernsehen, XS4ALL (ein KPN-Tochterunternehmen) habe eine Reihe von Praktiken eingestellt, die gegen das niederländische Datenschutzgesetz (Wet bescherming persoonsgegevens - WBP) verstießen (zu einem früheren Beschluss siehe IRIS 2015-7/25). Die AP veröffentlichte darüber hinaus die Schlussfolgerungen aus ihrer Untersuchung der Praktiken von XS4ALL beim digitalen interaktiven Fernsehen in einem 104-seitigen Bericht.

AP stellte fest, dass KPN und XS4ALL Daten zum Zuschauerverhalten von Kunden auf verschiedene Art und Weise verarbeiten, unter anderem wann Kunden (a) ihren Dienst abonnieren, (b) (lineares) Fernsehen über eine Settop-Box schauen, (c) (lineares) Fernsehen über eine Website schauen, (d) die interaktiven Optionen wie Video-On-Demand nutzen und Sendungen außerhalb des regulären Programms, zum Beispiel mit Verzögerung oder im Voraus schauen, und (e) persönlichen Speicherplatz auf den KPN-Servern (Netzvideorekorder) nutzen.

AP erklärte, „Daten zum Zuschauerverhalten und damit verbundene Daten sind personenbezogene Daten“ nach der Definition in Art. 1 Abs. a des WBP. Die Daten seien darüber hinaus „sensible Daten, die einen in indiskreter Weise aussagekräftigen Überblick über das Verhalten und die Interessen einer Person geben können“. AP untersuchte im Weiteren eine Reihe der Praktiken.

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Fernsehratings sammelte und speicherte KPN personenbezogene Daten über das Fernsehverhalten über die Settop-Box in einem Zeitraum von 60 Tagen bis Oktober 2015. KPN wandelte diese Daten in Fernsehratings um, um mit den Rundfunkgesellschaften verhandeln und die Senderpakete festlegen zu können. Darüber hinaus extrahierte XS4ALL bis März 2016 Daten von seinem Webserver, um WebTV-Ratings zu erstellen, und stellte die Ratings SKO (einer Stiftung der Inhaltenanbieter in den Niederlanden) zur Verfügung. AP stellte fest, „aufgrund der Sensibilität der Daten über das Fernsehverhalten und aufgrund mangelnder Garantien wie angemessene Information, effektive (unmittelbare und unumkehrbare) Anonymisierung oder eine Opt-Out-Möglichkeit überwiegen die Interessen von KPN und XS4ALL an der Erstellung von Fernsehratings nicht die Rechte von betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre (wie in Art. 8 lit. f des WBP niedergelegt)“. KPN hat nun jedoch die Verarbeitung

personenbezogener Daten zur Erstellung von Ratings über das Fernsehverhalten über die Settop-Box eingestellt, XS4ALL liefert diese Ratings nicht mehr an SKO.

Im Zusammenhang mit Video-On-Demand speicherte KPN detaillierte Daten über das versetzte Schauen von Fernsehen, Programmvorschauen und Video-On-Demand auf individuell identifizierbarer Ebene in mehreren Logfiles, darunter die Nutzung solcher Optionen wie das Anhalten oder Vorspulen von Sendungen. AP stellte fest, „aufgrund mangelnder Garantien wie Anonymisierung, angemessene Information und einer Opt-Out-Möglichkeit, weil die Speicherzeit länger als nötig dauerte und weil Daten zum Zuschauerverhalten sensible Daten sind, überwiegen die Interessen von KPN und XS4ALL an der Erhebung von Daten über das Zuschauerverhalten bei Video-On-Demand und an der Verarbeitung dieser Daten zu Ratings nicht das Recht der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre“. Daher hatten KPN und XS4ALL auch in dieser Hinsicht gegen das WBP verstoßen. KPN und XS4ALL verarbeiten nun Daten zum Zuschauerverhalten ausschließlich „zu technischen und strikt erforderlichen Zwecken“ mit zusätzlicher Anonymisierung.

• *Dutch Data Protection Authority, Conclusions Dutch Data Protection Authority of the investigation into KPN and XS4ALL digital interactive TV, 20 June 2016* (Niederländische Datenschutzbehörde, Schlussfolgerungen der niederländischen Datenschutzbehörde aus der Untersuchung des interaktiven Digitalfernsehens von KPN und XS4ALL, 20. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18187>

EN

• *Dutch Data Protection Authority, XS4ALL and KPN end privacy violations digital TV, 12 August 2016* (Niederländische Datenschutzbehörde, XS4ALL und KPN beenden Verletzungen der Privatsphäre im digitalen Fernsehen, 12. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18188>

EN

• *Autoriteit Persoonsgegevens, KPN en XS4ALL: Onderzoek naar de verwerking van persoonsgegevens via interactieve televisie van XS4ALL, 20 juni 2016* (Datenschutzbehörde, KPN und XS4ALL: Untersuchung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten über das interaktive Fernsehen XS4ALL, 20. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18189>

NL

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

RU-Russische Föderation

FSB präzisiert neue Vorschriften für den Telekommunikationssektor

Am 19. Juli 2016 hat der Föderale Sicherheitsdienst (FSB - der Inlandsgeheimdienst) der Russischen Föderation eine Reihe von Vorschriften entwickelt, die den Fernzugriff auf Dekodierungsinformationen von Organisationen erleichtern sollen, „die Informationen online verbreiten“ (Internet- und Telekommunikationsanbieter), also Aufzeichnungen aller Text-, Sprach-, Grafik-, Ton-, Video- und sonstigen Mitteilungen ihrer Kunden. Kurz

vorher war das föderale Gesetz „Über Kommunikationen“ und „Über Information, Informationstechnologien und Schutz der Information“ (dazu siehe IRIS 2016-8/31) geändert worden.

Die vom FSB erdachten Verfahren ermöglichen der Abteilung für Organisation und Analyse des Forschungs- und Technologiedienstes des FSB, Informationen zu beantragen und zu erhalten, die für die Dekodierung wichtig sind. Zu diesem Zweck muss der FSB einen schriftlichen Antrag an den Internet- oder Telekomanbieter stellen, der vom Abteilungsleiter (oder seinem Stellvertreter) unterzeichnet und mit Einschreiben mit Rückschein versandt werden muss. Der Antrag enthält die Adresse, an die die Informationen auf einer Magnetdiskette verschickt werden sollen, oder die Angabe, ob der Telekomanbieter Fernzugriff auf die Dekodierungsinformation (Code) gewährt. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Antrags ist keine Gerichtsentscheidung erforderlich. Sollte der Internet- oder Telekomanbieter nicht auf den Antrag reagieren, kann der Zugang zu dem Dienst oder der Website völlig legal gesperrt werden.

Das Register der „Organisationen, die Informationen online verbreiten“, wird von der staatlichen Medienregulierungsbehörde, der Roskomnadzor geführt (siehe IRIS 2012-8/36). Derzeit enthält dieses Register 65 russische Internet-Unternehmen, darunter auch die „großen vier“: Yandex, Mail.ru, Rambler und VKontakte. Die Angaben über diese Unternehmen werden freiwillig oder zwangsweise erfasst. Gleichzeitig kann der FSB auch von anderen Anbietern als von den Unternehmen auf der Liste der Roskomnadzor die Herausgabe von Informationen beantragen: Presseberichten zufolge werden wahrscheinlich auch Unternehmen einbezogen, die Https-Verschlüsselung verwenden.

• Об утверждении Порядка представления организациями распространения информации в информационно-телекоммуникационной сети "Интернет" в Федеральную службу безопасности Российской Федерации информации, необходимой для декодирования принимаемых, передаваемых, доставляемых и (или) обрабатываемых электронных сообщений пользователей информационно-телекоммуникационной сети "Интернет" (Erlass des Föderalen Sicherheitsdiensts der Russischen Föderation vom 19. Juli 2016, Nr. 432 „Über die Annahme der Verfahren für die Bereitstellung von Informationen, die für die Entschlüsselung elektronischer Nachrichten von Nutzern des Informations- und Telekommunikationsinternets erforderlich sind, an den Föderalen Sicherheitsdienst der Russischen Föderation, und zwar in der Form, in der sie [von den Diensteanbietern] entgegengenommen, versandt, ausgeliefert und/oder bearbeitet wurden“. Der Erlass wurde beim Justizministerium der Russischen Föderation am 12. August 2016 unter der Nr. 43217 registriert)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18162>

RU

Vorschriften für die Nutzung sozialer Medien für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes

Die Duma (das russische Parlament) hat am 22. Juni Änderungen an den föderalen Gesetzen „Über den öffentlichen Dienst der Russischen Föderation“ (2004) und „Über den kommunalen Dienst in der Russischen Föderation“ (2007) angenommen. Diese Änderungen wurden am 30. Juni vom Präsidenten unterzeichnet. Sie beziehen sich auf die Nutzung sozialer Medien durch staatliche und kommunale Bedienstete und auf die Nutzung anderer Websites, aus denen ihre Identität hervorgehen kann.

In Zukunft müssen alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Anwärter für den öffentlichen Dienst ihren Arbeitgeber über die Adressen der Webseiten informieren, auf denen sie öffentlich zugängliche Informationen gepostet haben, ebenso wie die Daten, anhand derer man sie identifizieren kann.

Solche Informationen müssen von den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes jährlich zum 1. April für das vorangegangene Jahr bereitgestellt werden. Anwärter auf den öffentlichen Dienst müssen diese Informationen rückwirkend für einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Jahr ihrer Bewerbung liefern. Ausgenommen von diesen Anforderungen sind die Mitarbeiter, die als Teil ihrer offiziellen Aufgaben online Informationen verbreiten.

Auf Entscheidung des Arbeitgebers können einige Mitarbeiter ihre eingereichten Daten prüfen oder die Informationen auf den Websites, die von den Bediensteten und/oder Anwärtern gepostet wurden „bearbeiten“.

• О внесении изменений в Федеральный закон "О государственной гражданской службе Российской Федерации" и Федеральный закон "О муниципальной службе в Российской Федерации" (Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 30. Juni 2016, N 224-FZ („Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst der Russischen Föderation“ und des Föderalen Gesetzes „Über den kommunalen Dienst in der Russischen Föderation“). Veröffentlicht im russischen Amtsblatt Rossiyskaya gazeta vom 4. Juli 2016 — N 144)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18190>

RU

Andrei Richter

Medienexperte (Russische Föderation)

Andrei Richter

Medienexperte (Russische Föderation)

SE-Schweden

Aktueller Bericht der schwedischen Presse- und Rundfunkbehörde über die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Rundfunksender in Schweden

Nach § 5 Absatz 12 des Schwedischen Radio- und Fernsehgesetzes (Radio- och TV-lagen - RTL), mit dem die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMS Richtlinie) (siehe IRIS 2010-5/36) in schwedisches Recht umgesetzt wurde, müssen die Anbieter von Mediendiensten (Fernsehen, Fernsehen auf Abruf und durchsuchbarem Videotext) ihr Angebot so gestalten, dass es auch für Personen mit Behinderungen zugänglich ist, also mit Untertiteln, Gebärdensprache, Gebärdenübersetzung, gesprochenem Text oder ähnlichen Techniken.

Am 26. April 2016 hat die schwedische Presse- und Rundfunkbehörde einen Bericht vorgelegt, in dem sie ein Entscheidungsmodell für die Anforderungen an die Zugänglichkeit zum Fernsehen für Personen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) vorlegt, das ab dem 1. Juli 2016 gelten soll. Zu den Anforderungen zählen Untertitel, Gebärdensprache und gesprochener Text. Das Entscheidungsmodell stützt sich zum Teil auf die Erfahrungen mit den bisherigen Anforderungen und die Stellungnahmen von Behindertenverbänden, Fernsehsendern und anderen interessierten Parteien, zum Teil auch auf Überlegungen der Rundfunkbehörde selbst zu der Frage, für wen die Anforderungen gelten sollen und wie die Verpflichtungen festgelegt werden sollten.

Wie bisher auch sollen diese Anforderungen für terrestrisches Fernsehen, Satellitenfernsehen oder für drahtgebundenes Fernsehen gelten. Sie werden in zwei Arten von Verpflichtungen aufgeteilt, und zwar auf der Grundlage der Zuschauermarktanteile des betreffenden Fernsehsenders.

Für Fernsehsender mit einem Zuschauermarktanteil von weniger als 1% gelten allgemeine Anforderungen für den Zugang zu Fernsehsendungen in Schwedisch für Menschen mit Behinderungen. Es bleibt dem Sender überlassen, welche der oben genannten Techniken er einsetzt, auf welchen Plattformen der Zugang gewährt wird und in welchem Umfang. In Verbindung mit einem jährlichen Bericht über die Einhaltung der Anforderungen müssen Fernsehsender darlegen, wie der Zugang während des Jahres sichergestellt wurde.

Für Sender mit einem Zuschauermarktanteil von mindestens 1% gelten dagegen besondere Verpflichtungen. Diese besonderen Anforderungen wurden inzwischen geändert. In Zukunft sind jährliche Erhöhungen der Quoten für die einzelnen Techniken vorgesehen anstelle pro Bild und Ton. Allerdings gilt für die

Einhaltung der Anforderungen eine finanzielle Obergrenze: Die Kosten der Verpflichtungen dürfen 1% der Nettoumsätze des Senders für das aktuelle Programm nicht überschreiten. Grundlage für die Festsetzung sind die Werte des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem das derzeitige Niveau beginnt. Der Sender hat einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Plattform, auf der die unterschiedlichen Techniken eingesetzt werden. Es gibt allerdings einige Einschränkungen, da ein bestimmter Teil der Sendungen linear auf allen Plattformen zugänglich sein muss. Sender, die besonderen Verpflichtungen unterliegen, müssen auch Rechenschaft darüber ablegen, wie die Zugänglichkeit während des Jahres sichergestellt wurde.

Die neuen Anforderungen enthalten auch die Möglichkeit, die Zugänglichkeit von Fernsehen auf Abruf zumindest teilweise anrechnen zu lassen. Außerdem will die Behörde im ersten Jahr prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, die Quoten für gesprochenen Text für Sender mit besonderen Verpflichtungen zu erhöhen.

• *Krav på tillgänglighet till tv-sändningar för personer med funktionsne* (Schwedische Presse- und Rundfunkbehörde, Anforderungen an den Zugang zu Fernsehsendungen für Personen mit Behinderungen, 1. Juli 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18161>

SV

Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

US-Vereinigte Staaten

US-Recht gilt nur in den Vereinigten Staaten

Das Berufungsgericht für den zweiten Bezirk in New York hat am 14. Juli 2016 ein Aufsehen erregendes Urteil veröffentlicht. Das New Yorker Gericht hob mit seinem Urteil eine Anordnung der US-Regierung gegen Microsoft aus dem Jahr 2014 auf. Auf der Grundlage von § 2703 des Bundesgesetzes zu gespeicherten Kommunikationen (Stored Communications Act („SCA“ oder das „Gesetz“) sollte Microsoft gezwungen werden, E-Mail-Daten eines Kunden herauszugeben, der die elektronischen Kommunikationsdienste des Unternehmens nutzt. Obwohl die betreffenden Daten in den Vereinigten Staaten gespeichert sind, hätte Microsoft auf Verbraucherinhalte zugreifen müssen, die in Irland gespeichert sind, und diese Daten in die Vereinigten Staaten übermitteln müssen. Das Gericht schloss sich der Argumentation von Microsoft an, dass das SCA die amerikanische Regierung nicht dazu ermächtigt, die Herausgabe von Informationen zu verlangen, die im Ausland gespeichert sind.

Das Gericht wies darauf hin, dass Durchsuchungsanordnungen in der Regel territorial begrenzt seien und

nicht außerhalb der Landesgrenzen gelten und erinnerte daran, dass Durchsuchungsbeschlüsse von US-Behörden nur die Beschlagnahme von Gegenständen in den USA und in Gebieten erlauben, die von den USA kontrolliert werden. Der Kongress habe weder explizit noch implizit vorgesehen, dass Durchsuchungsanordnungen im Ausland gelten. Das Gesetz sei bereits vor drei Jahrzehnten verabschiedet worden, zu einer Zeit, in der internationale Grenzen nicht so einfach überschritten werden konnten wie heute und Anbieter von Diensten nicht so sehr auf weltweite Netzwerke angewiesen waren.

• *Ruling of the US Court of Appeals for the 2nd Circuit of New York of 14 July 2016* (Urteil des US-Berufungsgerichts für den zweiten New Yorker Bezirk vom 14. Juli 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18193>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

Gameplay-Videos müssen als Werbung gekennzeichnet werden

Die amerikanische Handelsaufsicht FTC (Federal Trade Commission) informierte am 11. Juli 2016 darüber, dass sie im Streit mit Warner Brothers Entertainment („Warner Brothers“) eine Einigung erzielt habe. Die FTC hatte Warner Brothers verwarnt, die Verbraucher in einer Marketingkampagne für ein Computerspiel bewusst in die Irre geführt zu haben. Es ging dabei um Werbevideos für das Computerspiel *Middle Earth: Shadow of Mordor* (Mittelerde: Mordors Schatten) im Jahr 2014. Warner Brothers hatte an so genannte „Social influencers“ Tausende von US-Dollar gezahlt und ihnen erklärt, wie sie für das Spiel werben sollten. Die FTC ging davon aus, dass Warner Brothers die Verbraucher in die Irre geführt habe, da das Unternehmen nicht darüber informiert hatte, dass es Online-„Influencer“ bezahlt hatte und die „Influencers“ zu einer ausschließlich positiven Berichterstattung zu dem Spiel aufgefordert hatte. Außerdem durften keine „Bugs“ oder „Glitches“ (Programmfehler oder Pannen) im Spiel gezeigt werden. Die Kennzeichnung, so die FTC, sei auch deshalb irreführend, weil sie sich in einer Box im Video befand, die sich nur dann öffnete, wenn die Verbraucher einen „Show More“-Button anklickten, und wenn „Influencers“ YouTube-Videos auf Facebook oder Twitter posteten, enthielten die Postings nicht den „Show More“-Button.

Warner Brothers muss in Zukunft solche Angaben eindeutig offenlegen, auf gesponserte Inhalte hinweisen und klar und eindeutig jede Verbindung zwischen Warner Brothers und „Influencers“ oder „Endorsers“ kenntlich machen. Die Anordnung erläutert auch, was das Unternehmen in Zukunft tun muss, wenn es ähnliche Marketingkampagnen durchführen will. Die Vereinbarung kann 30 Tage lang öffentlich kommentiert werden. Danach wird die FTC entscheiden, ob die

vorgeschlagene Vergleichsvereinbarung endgültigen Charakter hat.

• *Agreement containing consent order of the United States Federal Trade Commission in the matter of Warner Bros. Home Entertainment Inc., File No. 152 3034, 11 July 2016* (Vergleichsvereinbarung der United States Federal Trade Commission in der Rechtssache Warner Bros. Home Entertainment Inc., File Nr. 152 3034, 11. Juli 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18194>

EN

Jonathan Perl
Berater, Regulierungsfragen, Locus Telecommunications, Inc.

Das Gesetz über den Schutz der Privatsphäre gilt nur für zahlende Kunden

Das US-Berufungsgericht für den neunten Bezirk von Michigan hat am 6. Juli 2016 ein einstimmiges Urteil erlassen, dass die App Pandora Media, Inc. (Pandora), eine Plattform für kostenloses Sharing von Musik, nicht gegen das Preservation of Personal Privacy Act (PPPA, auch bekannt als „video rental privacy act“ oder VRPA) verstoßen hatte. Konkret ging es dabei um die Veröffentlichung der musikalischen Vorlieben eines Kunden des Internet-Radios Pandora ohne dessen Einwilligung.

Das Gericht sollte entscheiden, ob Pandora mit der Veröffentlichung gegen das PPPA verstoßen hatte. Dieses Gesetz verbietet die Weitergabe „von Aufzeichnungen oder Informationen über Kauf, Leasing, Miete oder Verleih von Büchern oder anderem schriftlichem Material, Musik- oder Videoaufzeichnungen durch einen Kunden, wenn diese Informationen die Identität des Kunden preisgeben.“ Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Pandora nicht gegen das PPPA verstoßen hatte, weil seine Zuhörer nicht als Kunden im Sinne des PPPA anzusehen sind. Das Gericht untersuchte die Besonderheiten der Transaktion und stellte fest, dass in diesem Fall weder Miete noch Ausleihe vorlag, da die Zuhörer als Gegenleistung für den Austausch der Aufzeichnungen keine Zahlung an Pandora leisten, und dass die Aufzeichnungen auch nicht wieder an Pandora zurückgeschickt würden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Transaktionen eher als „Lieferung einer Tonaufzeichnung an die Zuhörer“ zu bezeichnen seien.

• *Ruling of the United States Court of Appeals for the Ninth Circuit in Michigan from 6 July 2016* (Urteil des Bundesberufungsgerichts für den neunten Gerichtsbezirk in Michigan vom 6. Juli 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18165>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

Twitter haftet nicht als Herausgeber

Ein Bundesbezirksgericht in San Francisco hat in einem Rechtsstreit zugunsten von Twitter entschieden. Der Kurznachrichtendienst war beschuldigt worden, gegen das Antiterrorgesetz verstoßen zu haben, weil er „wissentlich der Terrormiliz ISIS erlaubt habe, ihr soziales Netzwerk zu benutzen, um extremistische Propaganda zu verbreiten, Geld zu sammeln und neue Mitglieder zu rekrutieren.“

Die Anklage war im Januar 2016 von Familien eingereicht worden, die bei einem Terroranschlag Angehörige verloren hatten. Der Anschlag war von einem Terroristen verübt worden, der mutmaßlich von einem der vielen Twitter-Nutzer der Terrormiliz unterstützt oder inspiriert worden war.

Das Gericht wies die Klage ab. Es kam zu dem Schluss, dass Twitter nicht für die Inhalte haftbar gemacht werden könne, weil diese von einem anderen Content-Anbieter stammten. Allerdings ließ das Gericht die Möglichkeit offen, dass Twitter doch haftbar sein könnte, obwohl es sich bei dem Kurznachrichtendienst nicht um einen Herausgeber handle, falls die Klägerinnen eine Neuprüfung des Falls beantragen. Dies geschah tatsächlich am 30. August 2016.

• *United States District Court Northern District of California, Case No. 3:166cv-00213-WHOSecond amended complaint, 30 August 2016* (Bundesbezirksgericht Nordkalifornien Fall Nr. 3:166cv-00213-WHOSecond amended complaint, 30. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18195>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)